Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 138 (1970)

Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen und Lausanne-Genf-Freiburg

40/1970 Erscheint wöchentlich 8. Oktober 138. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Die religiöse Entwicklungshilfe ist höchst dringlich

Zum Weltmissionssonntag: 18. Oktober 1970

Jedes Zeitalter hat seine Idole, mögen diese nun Kritik, Vernunft, Gemüt, Revolution, Freiheit, Gleichheit, Wissenschaft, Entkolonialisierung, Fortschritt, Gesellschaft, Individualität heissen.

Heutzutage wird «Entwicklungshilfe» gross geschrieben. Eine befriedigende Definition und eine irgendwie ausreichende Theorie hat bisher noch niemand geboten, so wertvolle Bruch- und Teilstücke auch schon erarbeitet worden sind. Es handelt sich um ein Wissen im Fluss, im Werden und Aufbau.

In seinem Rundschreiben «Populorum progressio» hat sich Papst Paul VI. gegen eine allzu einseitige Auffassung der Entwicklungshilfe gewandt. Sie ginge den ganzen Menschen und die ganze Gesellschaft an, stellt er mit Recht fest. Eine bloss technische oder bloss wirtschaftliche oder bloss finanzielle Entwicklungshilfe widerspricht dem christlichen Ganzheitskonzept der menschlichen Person. Aber auch mit diesem allein ist es nicht getan. Wesentlich ist und bleibt die *hierarchische* Ordnung der Seins- und Wertbereiche. Für den Gottgläubigen und daher besonders auch für den Christen ist das Religiöse der höchste oder Leitwert, keineswegs aber der einzige Wert. «Verumtamen quaerite primum regnum Dei et justitiam ejus, et haec omnia adjicientur vobis» (Lk 12, 31). Der Gesalbte des Herrn fordert nur den Vorrang, keineswegs die Ausschliesslichkeit. Die transzendentale Bestimmung jedes Menschen darf in einer christlichen Schau der Entwicklungshilfe *nie völlig ausser Acht gelassen werden.* Sie geht jedoch die letzte und nicht die erste Entscheidung an. Bei einem Alphabetisierungsvorhaben muss zuerst die Optimalität der Methode in pädagogischer und sozialer Hinsicht, ihre Wirtschaftlichkeit im Vordergrund des Vorentscheides stehen, während im Letztentscheid die religiöse Frage den ihr gebührenden Platz einnimmt.

Zu dieser metaphysischen Schau treten noch einige grundlegende Erwägungen hinzu. Scheint es nicht so zu sein, dass die Entwicklungshilfe dort einzusetzen hat, *wo die grösste Unterentwicklung vorliegt?* Beispielshalber sei der Fall Afrika in den Vordergrund gerückt. Die Unterschiede sind zwar derart, dass ein verallgemeinerndes Urteil stets die Gefahr einer unzureichenden Wahrheitserfassung in sich birgt. Immerhin dürfte man nicht mit der Feststellung allzu sehr daneben geraten, dass bei den Völkern dieses Kontinents die Religion vor Ankunft der Europäer eine ausserordentliche Rolle gespielt hat. Heute sind die Naturreligionen in einem Ausmasse erschüttert, das jenes übertrifft, welches in anderen Wirklichkeitsbereichen anzutreffen ist. Und das war das Werk des Eindringens der modernen technischen Kultur und ihres hauptsächlichen Trägers, des Europäers und Nordamerikaners. Dafür muss Ersatz, vollwertiger und sogar überschiessender Ersatz geboten werden. Die katholische Religion ist weder europäisch, noch amerikanisch, noch afrikanisch oder asiatisch. Ihren Möglichkeiten nach kann sie als Menschheitsreligion schlechthin diesen Ersatz auf volle und sogar überschiessende Weise bieten. Hierfür muss sie aber nicht nur bekannt gemacht und verbreitet werden, nicht nur eine echt afrikanische Gestalt gewinnen, sondern zu solcher Höhe entwickelt werden, dass die alte und überlieferte Religiosität der Afrikaner in gleicher Intensität und neuer, unendlich vervollkommneter Art erstrahlt. Das hat jedoch eine Entwicklung gigantischen Ausmasses zur Voraussetzung, deren Dimension weit diejenige überragt, die auf andern Gebieten erstrebt werden muss.

Die sorgenerregende Gefahr

Die Bedrohung des Religiösen überhaupt ergibt sich in der Dritten Welt aus einer grundlegenden Gleichgewichtsstörung im Entwicklungstempo. Bis zum

Aus dem Inhalt:

Die religiöse Entwicklungshilfe ist höchst dringlich

Moderne Tendenzen in der Geburtenregelung und verdrängte Grundsatzfrage

Ergebnisse der Leserbefragung

Ansätze zu einer neuen Pastoraltheologie der Ehe.

Amtlicher Teil

Jahre 1950 hielten allgemeine Entwicklung und religiöse Entwicklung annähernd Schritt. Die katholische Kirche und die protestantischen Missionen bemühten sich unter Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden personellen Kräfte und materiellen Mittel, die religiöse Entwicklung der Völker der Dritten Welt zu fördern. Die Aufgabe war allerdings so gigantisch, dass eine von Jahr zu Jahr grössere Lücke entstand zwischen dem Soll und dem Sein. Die Kolonialverwaltung bemühte sich um die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und administrative Entwicklung, hierbei von Missionen in den Sektoren der Schulbildung und Erziehung, der Hygiene und des Dienstes am Kranken, der Selbsterhaltungswirtschaft und der Kriegsvermeidung unterschiedlich, aber doch im allgemeinen sehr aktiv unterstützt. Es hatte sich eine labile Gleichgewichtslage in den verschiedenen Bereichen herausgebildet.

Über 40 neue, unabhängige Staaten entstanden. Um lebensfähig zu sein und die angebahnte Entwicklung fortzusetzen, bedurften sie der Hilfe von aussen. Steuergelder im Umfang von weit mehr als 1000 Milliarden Schweizerfranken kamen zum Einsatz. 1969 leisteten die 22 in der «Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung» zusammengeschlossenen Nationen für 13,3 Milliarden Dollars Entwicklungshilfe. Rechnet man noch die Leistungen der Staaten ausserhalb der OECD bürgerlicher und kommunistischer Prägung sowie die Sonderleistungen internationaler Organisationen und Institutionen hinzu, dürfte die Zwanzig-Milliarden-Grenze sicherlich überschritten sein. Unter Einschluss der gestundeten, reduzierten, völlig erlassenen Zinsen und Schuldreduktionen beläuft sich die gesamte Entwicklungshilfe an die Dritte Welt 1969 auf mindestens rund 90 000 Millionen Schweizerfranken.

Diese neunzig Tausend Millionen entfalten eine Wirkung, die zu unterschätzen töricht wäre. Die Religion ist zum mindesten ausgeschaltet, sofern sie nicht aktiv bekämpft wird. Das Päpstliche Glaubensverbreitungswerk empfing 1969 an Gaben aus der ganzen Welt 32,12 Mio. $ (138 Mio. Fr.). Die zahlreichen missionierenden Orden und Kongregationen und Hilfswerke aller Art brachten trotz des starken Rückganges der Missionsgaben in vielen Ländern, unter Einschluss des Petrus- und Jugendmissionswerkes, siebenmal mehr auf, einer groben Schätzung zufolge (966 Mio.). Den Missionen stehen somit 1,1 Mia. Fr. zur Verfügung, wovon selbst wieder ein Teil reinen Entwicklungscharakter trägt. *Neunzig Milliarden für akonfessionelle Entwicklung, eine Milliarde für Evangelisation und konfessionelle Entwicklung.* Liegt da nicht eine ernste Sorge erregende Disproportionalität vor? Und die staatliche und akonfessionelle private Entwicklungshilfe wächst immer mehr an. Bald werden wir vor einem Verhältnis von 100 zu 1 stehen. Könnte sich daraus nicht die Gefahr ergeben, dass die Dritte Welt religiös indifferent wird, dass die *christliche* Entwicklung zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt, dass die Völker der Dritten Welt zwar etwas besser trinken und etwas reichlicher essen, sich hübscher kleiden und bequemer und hygienischer wohnen, viel mehr lesen und müheloser schreiben, aber völlig vergessen oder überhaupt nie erfahren haben, dass der Sinn der so kurzen irdischen Pilgerschaft im Jenseits liegt und alles Vergängliche nur Hilfe und Dienst am Unvergänglichen zu sein hat?

Ein Rückblick verschärft die qualvolle Sorge

Zu Beginn des Jahres 1950 waren fast überall die kolonialen Verwaltungen noch in Funktion. Es wäre unwahr und ungerecht zu sagen, dass sie nichts für die Entwicklung der Völker taten. Aber die hierfür investierten Summen stammten vorwiegend aus Steuern, die in den Kolonialländern selbst erhoben wurden. Deutschland, Japan, Holland, Belgien usw. wären auch noch gar nicht in der Lage gewesen, etwas zu leisten, für andere Länder wie Australien, die Schweiz, Spanien, Kanada war staatliche Entwicklungshilfe ein noch unbekannter Begriff. Der Globalbetrag kann anhand der veröffentlichten Staatshaushalte auf höchstens eine Milliarde Schweizerfranken veranschlagt werden, so dass inzwischen *eine Verneunzigfachung eingetreten ist.* Das Glaubensverbreitungswerk brachte 1951 rund 6,77 Mio. $ ein (30 Mio. sFr.). Nach Stichprobenermittlungen waren die privaten Missionsgaben damals noch unvergleichlich höher, so dass sie die Leistungen des Päpstlichen Werkes nicht um 600 %, sondern mindestens um 1600 % überschritten. Das gilt aber nur als Gesamtregel, während grosse Unterschiede von Land zu Land vorliegen. Seit 1951 vermochten die Päpstlichen Missionswerke ihre Eingänge zu *verfünffachen,* womit ihr relatives Gewicht sehr angestiegen ist. Die 510 damals schätzungsweise verfügbaren Millionen haben sich also verdoppelt und nicht verneunzigfacht. Berücksichtigt man den in den Entwicklungsländern vorliegenden *wuchtigen Kaufkraftschwund,* die künstlich hochgehaltenen Wechselkurse, so bedeuten die 510 Mio. von 1951 mehr als die 1100 Mio. von 1969! Die Löhne der unentbehrlichen Katechisten sind vielerorts auf das 40–60fache angestiegen, diejenigen der Bauarbeiter sogar noch mehr und die Preise vom Ausland bezogener Waren werden durch exhorbitante Zölle beinahe unerschwinglich.

Hierzu kommen noch drei weitere wichtige Tatsachen: die *Bevölkerungsexplosion* bewirkte, dass in einer ganzen Reihe von Entwicklungsländern die Zahl der zu Bekehrenden sich beinahe verdoppelt hat und daher die Kopfquote selbst unter Ausschaltung des entscheidend wichtigen, wuchtigen Kaufkraftverlustes, nur unmerklich besser geworden sind.

Die *Christenzahl* nahm in sehr vielen Ländern, getragen vom missionarischen Erfolg, noch stärker zu als die Volkszahl. Ein wachsender Anteil der Missionsgelder musste für die Pastoration der bereits in die katholische Weltgemeinschaft Eingetretenen verwendet werden.

Die stark zurückgehenden Priester- und Ordensberufe in den Missionsländern wie in der beauftragten Altchristenheit zwangen zum Einsatz von *Laienhelfern* und besser ausgebildeten Katechisten, woraus sich eine weitere Steigerung der Aufwendungen ergab.

Raketenhafter Anstieg der für die akonfessionelle Entwicklungshilfe zur Verfügung stehenden staatlichen und privaten Mittel bei sehr bescheidener nomineller Zunahme der für die so dringliche und gewichtige religiöse Entwicklung verfügbaren Mittel. Rein äusserlich betrachtet liesse sich beinahe sagen, dass die Lawine der areligiösen Entwicklungshilfe die religiöse zur Bedeutungslosigkeit herabreisst. Und doch ist das glücklicherweise noch nicht der Fall, da den im religiösen Sektor eingesetzten Mitteln eine ausserordentliche, manchesmal beinahe ans Wunderbare grenzende *Wirksamkeit* innewohnt.

Auch im personellen Sektor liegt eine ähnliche Erscheinung vor: der akonfessionelle Entwicklungshelfer, 1950 eine unerhört seltene Erscheinung, ist heute von Jahr zu Jahr stärker in der Dritten Welt vertreten: staatliche Entwicklungshelfer, Cooperateurs, Peace Corps, um nur einige Beispiele zu erwähnen.

Ebenso droht der Anteil der den ganzen Menschen in hierarchischer Ordnung der Werte umspannenden Entwicklungshilfe im Bereich der *Massenmedien* zugunsten der areligiösen, einseitig technisch-wirtschaftlichen wuchtig zurückgehen.

Schlusserwägungen:

– Die Idee der Entwicklungshilfe ist eine zutiefst christliche und sie wurde in bescheidenem Rahmen seit vier Jahrhunderten durch die Missionen in die Tat umgesetzt.

– Daher können wir uns darüber freuen, dass sie von den Staaten und wirtschaft-

lichen Macht- und Organisationsträgern übernommen, eine so erstaunliche Entfaltung gefunden hat.
– Allerdings droht die Gefahr einer völlig einseitigen Diesseitsentwicklung den Völkern der Dritten Welt. Aus dem Gesamtbereich des Menschen werden die entscheidend wichtigen Sektoren Religion und Moral völlig ausgegliedert, ja schlimmer, ausgemerzt.
– So bedarf es einer auf Freiwilligkeit und christlicher Grundeinstellung beruhenden Komplementärleistung entsprechenden Ausmasses: die Päpstlichen Missionswerke sind ein vorzügliches Mittel hierfür. Der Weltmissionssonntag hat im Rahmen der gewaltigen Anstrengungen zur Entwicklung der unterentwickelten Länder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.
– Während die akonfessionelle Entwicklungshilfe eine geradezu explosionsartige Ausbreitung und Verstärkung erlebte, mehrte sich die konfessionelle nur bescheiden.
– Das 1950 noch bestehende, relative Gleichgewicht ist grundlegend erschüttert. Bis dahin waren akonfessionelle und missionarische Entwicklungshilfe irgendwie im Ausgleich. Heute hat sich eine Disproportion herausgebildet, die in grober Veranschlagung um 90 zu 1 herum liegt.
– Ein Grundprinzip jedes Wachstums ist, dass eine gewisse Harmonie bestehen muss. Nachdem der religiöse Bereich in der Dynamik des Fortschrittes plötzlich aus den ersten in die letzten Reihen gedrängt wurde, ist das Entwicklungsdefizit daselbst sorgenerregend und gefahrbringend geworden.
– Die christliche Welt, die völlig zu unrecht als die reiche bezeichnet wird, leistet gut 80 % der akonfessionellen Entwicklungshilfe. Darf als Zeugnis Christi angesehen werden, dass wir so intensiv die technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern und nur noch so wenig für die ethische und religiöse erübrigen?
– Damit soll den oft heldenhaften Anstrengungen Einzelner und von ganzen Gruppen, die nun maximalisierte religiöse Unterentwicklung zu beheben, der Dank und die Anerkennung nicht versagt sein.
– Wie an der akonfessionellen Entwicklungshilfe alle zwangsmässig teilnehmen, so sollten an der religiös-moralischen alle freiwillig teilnehmen im Ausmass ihrer Möglichkeiten, die das bloss Materielle wuchtig überschreiten und zum Gotteszeugnis werden in einer Welt, die sich vom Schöpfer immer mehr zu entfernen scheint, ihm aber vielleicht auf Umwegen immer näher kommt.

Edgar Schorer

Moderne Tendenzen in der Geburtenregelung und verdrängte Grundsatzfrage

Medizinische Fortschritte

Seit einigen Jahren beobachten wir eine auffällig gegensätzliche Haltung gegenüber dem ungeborenen Kinde. Einerseits erkennt die medizinische Wissenschaft bereits Gefahren, bevor es überhaupt geboren ist. Überdies erzielten die Vertreter der Neonatologie – einer neuen medizinischen Disziplin – bedeutende Erfolge in der Behandlung kranker, missgebildeter und frühgeborener Säuglinge. So fiel die Säuglingssterblichkeit im ersten Lebensjahr in der Schweiz von 6,5 % in den Jahren 1921/25 auf 2,3 % im Jahre 1966; knapp 100 Jahre früher – 1871/75 – betrug sie noch 20 %. Die Neugeborenensterblichkeit in den 10 ersten Lebenstagen sank in der gleichen Zeit von 2,5 % auf 1,3 % – ein ganz grosser Fortschritt, wenn wir bedenken, dass sich unter den Neugeborenen immer auch Kinder befinden, die infolge Schwäche oder Missbildung lebensunfähig sind. Wir dürfen deshalb wohl sagen, dass sich Ärzte und Schwestern um das Wohl des bedrohten Kindes – sowohl vor als auch nach der Geburt – eine ausserordentliche Mühe geben. In gleicher Weise fiel die mütterliche Sterblichkeit im Wochenbett von 0,8 % im Jahre 1900 auf 0,03 % im Jahre 1968. Während also im letzten Jahrhundert auf 100 Geburten durchschnittlich eine Frau gestorben ist, stirbt heute noch eine Frau auf 3000–4000 Geburten.

Gegenwärtige Abortsituation

Nun aber der auffällige Gegensatz dazu: Die Bedrohung des ungeborenen und gleichzeitig unerwünschten Kindes nimmt ständig zu. So mahnt es doch zum Aufsehen, dass trotz medizinischer Fortschritte die Zahl der legalen Schwangerschaftsunterbrechungen in der Schweiz von 1300–1500 im Jahre 1942 auf 6200 im Jahre 1951, 10 000 im Jahre 1962 und schliesslich 20 000 im Jahre 1968 angestiegen ist; dazu müssen noch rund 30 000 illegale Schwangerschaftsunterbrechungen gezählt werden. Diese Zunahme ist um so erstaunlicher, als Artikel 120 des Schweiz. Strafgesetzes als Voraussetzung für die legale Unterbrechung eine durch Krankheit bedingte Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden Siechtums verlangt; zudem leben wir nach wie vor in einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur. Doch gerade im Zusammenhang mit der grossen Zahl von Schwangerschaftsunterbrechungen zeichnet sich die neue Tendenz ab, dass immer mehr auch von Ärzten nicht nur medizinische Gründe, sondern alle Umstände, die das Leben der Frau vor oder nach der Geburt erschweren könnten, als Grund für eine Schwangerschaftsunterbrechung anerkannt werden. In Übereinstimmung mit zahlreichen anderen Ärzten erklärte deshalb Stamm, Baden – der sich intensiv mit der Frage der unerwünschten Schwangerschaft in der Schweiz befasst –, dass die bisherigen ärztlichen Richtlinien zu eng seien; sie «halten eine Interruptiorate von 20 % für richtig». Stamm verlangt, dass der Arzt bei seiner Beurteilung nicht nur «die psychische und somatische Resistenz, sondern auch die finanziellen, milieubedingten und persönlichen Belastungen berücksichtigen muss». Bei Befolgung der erwähnten Forderungen würde sich für die Unterbrechung jeder unerwünschten Schwangerschaft ein gesetzlicher Grund finden lassen. Die Bewegung zur Erleichterung der Schwangerschaftsunterbrechung ist in allerletzter Zeit in andern westlichen Staaten bereits weit vorangeschritten. So sei angeführt, dass mit dem 1. Juli 1970 im Staate New York ein Gesetz in Kraft trat, das jeder Frau vom 17. Altersjahr an das Recht gibt, ihre Schwangerschaft bis zur 24. Woche unterbrechen zu lassen, ohne dass eine Gefährdung der Gesundheit nachgewiesen ist. In Dänemark darf der Arzt den Eingriff an gesunden Frauen vornehmen, die über 38 Jahre alt sind und die mehr als drei Kinder haben; selbstverständlich ist die Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialen, physischen und geistigen Gründen ohnehin erlaubt. Auch in Finnland kann die Frau nach einem neuen Gesetz die Schwangerschaft ohne weiteres unterbrechen lassen, wenn sie noch nicht 17 oder über 40 Jahre zählt oder bereits 4 Kinder hat. England und Schweden haben bereits vor einigen Jahren die Schwangerschaftsunterbrechung stark erleichtert. Schliesslich unterbreiten 19 Professoren dem deutschen Parlament folgenden Vorschlag: Jede Abtreibung innerhalb 4 Wochen nach der Empfängnis soll straffrei sein, dazu alle

Schwangerschaftsunterbrechungen innerhalb des zweiten und dritten Monats, sofern die Schwangere zuvor eine Beratungsstelle aufgesucht hat und der Eingriff von einem Arzt unternommen wird. – Das neue Kriterium, ob eine Schwangerschaftsunterbrechung erlaubt ist oder nicht, sind nicht mehr medizinische Überlegungen, sondern ist die Frage, ob der Frau ganz allgemein die Schwangerschaft «zugemutet» werden kann; die Zumutbarkeit aber ist ein ganz subjektiver und äusserst dehnbarer Begriff, der auf das Kind überhaupt keine Rücksicht mehr nimmt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass bald auch bei uns die «Zumutbarkeit» als neue Richtlinie für die Schwangerschaftsunterbrechung diskutiert werden wird. – Gleichzeitig gewinnt eine andere Art von Bedrohung der Schwangerschaft eine zunehmende Bedeutung, nämlich die medikamentöse oder mechanische Tötung der in der Entwicklung befindlichen jungen befruchteten Eizelle. Bereits früher wurde in diesem Zusammenhang die Spirale erwähnt. In dieses Kapitel gehören aber auch jene modernen Medikamente, die sog. Prostaglandine, die noch Wochen nach der Empfängnis eine Abtreibung provozieren. Bald wird es der intensiv forschenden medizinischen Wissenschaft gelungen sein, weitere Stoffe zu entwickeln, die die befruchtete Eizelle an der Entwicklung hindern, sei es vor oder nach der Nidation. Auf diese Weise wird die Eizellbildung mit der parallel gehenden Entwicklung wichtiger Hormone nicht mehr gehemmt – zum Unterschied zu der Wirkung der Ovulationshemmer, der sog. Anti-Baby-Pillen. Die Gefahr ist gross, dass bei den begreiflicherweise ganz ungenügenden Kenntnissen der Fortpflanzungsvorgänge diese Art «Geburtenregelung» eine grosse Verbreitung finden wird, sobald gut verträgliche Medikamente auf den Markt kommen.

Beginn des menschlichen Lebens

Doch eine Frage muss da ganz laut gestellt werden – und um ihre Beantwortung kommen wir nicht herum – nämlich die Frage: Wann beginnt das menschliche Leben? Es ist eigenartig, dass diese Frage sowohl von den meisten Ärzten als auch von der grossen Mehrzahl jener, die die künstliche Geburtenregelung empfehlen, nicht gespürt oder dann verdrängt wird. Und dabei steht doch diese Frage am Anfang jedes Entschlusses, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, unbekümmert, ob sie 2 Tage, 2 Wochen oder 2 Monate alt ist.

In den letzten Jahren nun hat E. Blechschmidt, Professor für Anatomie und Direktor des Anat. Institutes an der Universität Göttingen, wegweisende Resultate zur Beantwortung dieser Frage bekanntgegeben. Mit seinem neuen genetischen Grundgesetz von der Erhaltung des Stoffwechsels konnte er nachweisen, dass der Mensch «vom Augenblick ab, da die männliche Samenzelle die weibliche befruchtet hat, ein Mensch ist». Von diesem Moment an handelt es sich bei der befruchteten Eizelle um einen individuellen menschlichen Organismus, vor allem auf Grund der Spezifität des Stoffwechsels. Dieser Stoffwechsel hat in den Riesenmolekülen der Chromosomen ein zentrales Bezugssystem, das bei jedem Individuum verschieden ist. Blechschmidt erklärt denn auch: «Die immer wieder aufgeworfene Frage, warum denn nun aus einem menschlichen Ei ein Mensch wurde, ist schon im Ansatz verfehlt; ein Mensch wird nicht ein Mensch, sondern ein Mensch ist ein Mensch, und zwar in jeder Phase seiner Entwicklung. Auch der junge Keim entwickelt sich als menschlicher Keim und nicht als irgend etwas, aus dem später – vielleicht sogar noch zufällig – ein Mensch werden kann. Heute wissen wir, dass ein menschliches Ei, von menschlichen Samen befruchtet, sich seit seiner Entstehung als Mensch entwickelt und auch während seines ganzen Lebens menschlich bleibt.» Die gleichen, für die befruchtete menschliche Eizelle charakteristischen chromosomalen Eigenschaften finden sich auch bei Zwillingen, wenn sie nach einer Zeitdauer von 40–50 Stunden, die für die erste Kernteilung benötigt wird, durch Teilung der ganzen Zelle ihren Anfang nehmen. Und damit ist auch der Zwillingskeim von Anfang an ein in seinem Stoffwechsel individualisierter menschlicher Keim, und nicht erst nach der Implantation oder noch später. Jede befruchtete Eizelle – ob für ein menschliches Wesen oder für deren zwei, d. h. für Zwillinge angelegt – besitzt also von Anfang an einen menschlichen Charakter und ist unantastbar.

Auf dem Gebiet der Geburtenregelung erleben wir eine revolutionäre Entwicklung, von welcher der Aussenstehende nur wenig merkt. In übertriebener Auslegung des Modewortes «Kinder nach Wunsch» wird der Entscheid, ob das Kind ausgetragen werden soll oder nicht, immer mehr der Frau und dem Ehepaar überlassen. Und wenn die Geburten von Schweizerkindern in unserem Lande von 1963–69 von 86 067 auf 72 659 – also in 6 Jahren um 15 % – zurückgegangen sind, so sind an diesem Rückgang nicht nur Pille und andere Verhütungsmittel, sondern auch die Schwangerschaftsunterbrechung wesentlich mitbeteiligt. Doch wir erfassen den Ernst der Situation kaum mehr, obwohl sie bedenklich ist. – Was ist zu tun? Die Berufung auf das Gesetz nützt nichts; ebenso wenig nützt der Hinweis auf gesundheitliche Schädigungen, zumal ernste Komplikationen nach kunstgerecht durchgeführtem Eingriff nur noch selten eintreten. Gemäss unserer Erfahrung kann die unerwünschte Schwangerschaft nur dann geschützt werden, wenn fest und bildhaft erklärt wird, dass es sich beim ungeborenen Kinde vom Moment der Empfängnis an um einen Menschen handelt. Diese Grundsatzfrage darf nicht verdrängt, sie muss klar beantwortet werden. *Werner Umbricht*

Ergebnisse der Leserbefragung

Auf die Leserbefragung vom April dieses Jahres wurden 1039 ausgefüllte Fragebogen zurückgesandt. Die bis zum 30. April eingegangenen Antworten geben ein eindrückliches Bild über die Meinung der antwortenden Lesergruppe. Die Motive jener zwei Drittel Abonnenten, die nicht antworteten, kennen wir nicht. Wir können sie höchstens vermuten: Mangel an Zeit, Übersehen des Einsendetermines, Überdruss an Fragebogen, Zufriedenheit mit der Zeitung oder Resignation. Dies mögen Gründe für die Nichtbeantwortung sein. Ein Drittel der Abonnenten hat sich die Mühe genommen, zur SKZ Stellung zu nehmen. Uns scheint, dass die Antworten in ihrer Gesamtheit ein repräsentatives Bild der Lesermeinung wiedergeben.

Zusammensetzung der Leserschaft

Von den eingegangenen Antworten stammen 83,9 % von Priestern und 16,7 % von Laien. Dies entspricht nicht ganz der Zusammensetzung der Abonnenten, gehen doch 25,4 % der Abonnements an Laien. Von den Priestern sind 341 Pfarrer, 186 Vikare, 56 Lehrer, 54 Ordenspriester, 51 Hausgeistliche, 15 Hochschulprofessoren und 40 mit verschiedenen Berufen. Mehr Aufschluss als die berufliche Stellung geben die Altersgruppen. Die Beteiligung der Inland-

abonnenten nach Altersgruppen zeigt folgende Tabelle:

jünger als 35	36–45	46–55	56 u. älter
130/12,9%	238/23,6%	277/27,4%	365/36,1%

Am meisten Antworten sind also von den älteren Priestern (322) und Laien (43) eingegangen. Doch wenn wir die Beteiligung der Priester am Priesterbestand messen, haben von der jüngsten Gruppe 34,0 %, von den 36–45-jährigen 39,7 %, von den 46–55-jährigen 38,6 % und von den älteren 26,4 % geantwortet. Die älteste Gruppe hat sich also trotz der grossen Zahl prozentual am schlechtesten an der Umfrage beteiligt.

Wird die SKZ gelesen?

29 % erwähnen, dass sie alle Artikel lesen. In dieser Gruppe sind vorwiegend Ältere. 63 % lesen den einen oder andern Artikel, 4,4 % begnügen sich mit dem amtlichen Teil und nur 2,9 % überfliegen flüchtig die Seiten der SKZ.
Ein Drittel gibt an, das Exemplar an andere Personen weiterzugeben. Aus den erhaltenen Zahlen können wir schliessen, dass rund 6000 Personen die SKZ lesen. Selbst in den Ferienmonaten wird die SKZ von zwei Dritteln im gleichen Masse gelesen. 24 % haben dann weniger Zeit, wogegen 12 % sich während den Ferien intensiver mit der SKZ befassen. Die SKZ ist ja sicher nicht die schlechteste Ferienlektüre! Ein grosser Teil der Abonnenten greift auf Artikel zurück, sei es häufiger 22,9 %, sei es seltener 28,3 %.

Der theologische Gehalt der SKZ

30,9 % der Antwortenden, bei der jüngsten Gruppe sogar 48 %, wünschen, dass mehr theologische Grundsatzartikel aufgenommen werden. 59 % sind mit der bisherigen Auswahl zufrieden, von der ältesten Gruppe 70 %. Die Zufriedenheit mit dem bisherigen Angebot an theologischen Artikeln steigt mit zunehmendem Alter der Leser. Nur 5,6 % wünschen weniger theologische Grundsatzartikel. 67,4 % meinen, dass diese Grundsatzartikel nach Möglichkeit innerhalb einer Nummer erscheinen sollen. Nur 25,2 % befürworten Fortsetzungen. Dass diese Zahlen von einer damals gerade laufenden Artikelreihe beeinflusst sind, lässt sich nur vermuten.
Auch die Priester gehören zur Gruppe der Vielbeschäftigten: 70,5 % ziehen Kurzartikel langen Abhandlungen vor (23,8 %).

Die Grundrichtung der SKZ

In der nachkonziliären Zeit dürfte es nicht leicht sein, eine katholische Zeitschrift zu redigieren. Allen verschiedenen Gruppen und theologischen Richtungen Rechnung zu tragen, ist eine Kunst, die niemand kann.
Wohl ein Drittel der Leser findet die Grundrichtung der SKZ in Ordnung, findet in ihr eine gesunde Mitte zwischen Tradition und modernen Strömungen. Eine Gruppe von ca. 60 Antwortenden, vorwiegend Ältere, gibt in der offenen Frage spontan ihrer Freude über die Richtung der SKZ Ausdruck. Allerdings empfinden 33,3 % der Priester, bei der jüngsten Gruppe beachtliche 70 % (bei den Laien 50 %), die SKZ als zu traditionell. Mit zunehmendem Alter beurteilt man die SKZ seltener mit «zu traditionell», sondern glaubt sogar, dass «zu viel neue Theologie» aufgenommen werde.
Diese statistisch festgestellte Tendenz gilt natürlich nicht für den Einzelnen, sondern nur für die gesamte Gruppe. Es gibt überall Ausnahmen. Diese Aussage wird durch folgende Graphik verdeutlicht:

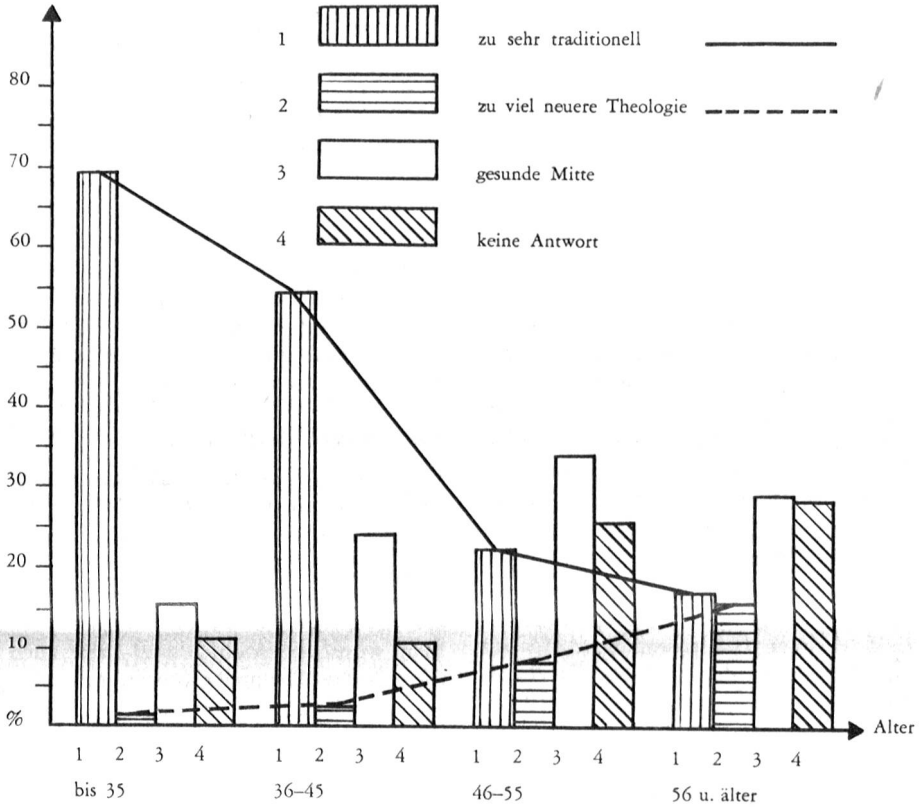

Die Ansprachen des Papstes

Die Redaktion der SKZ hat sich seit jeher darum bemüht, wenigstens die wichtigsten päpstlichen Ansprachen im Wortlaut zu publizieren. Für die meisten Priester ist die SKZ als das amtliche Kirchenorgan der einzige Ort, in welchem sie die Ansprachen des Papstes in einer unverfälschten Übersetzung lesen können.
Die Hälfte der Leser (50,1 %) möchte, dass diese Ansprachen wie bisher erscheinen. Nur 10 % wünschen mehr Papstworte, hingegen ein Drittel (32,1 %) weniger. Von der jüngsten Altersgruppe sprechen sich sogar 57 % für eine verminderte Aufnahme von Papstworten aus. Diese Meinung darf nicht als eine Auflehnung gegen die Kirche interpretiert werden, sondern dürfte wohl eher einem neuen Kirchenverständnis entspringen. So wünschen etliche Leser, dass in der SKZ gelegentlich auch Worte der Bischöfe abgedruckt werden.

Berichte und Informationen

Der Leser der SKZ erwartet Berichte aus dem kirchlichen Leben der Schweiz wie auch aus der Weltkirche. Rund ein Drittel möchten, dass mehr Berichte als bisher erscheinen. Dass auch aus dem ausserkatholischen Raum Artikel und Informationen gebracht werden, wird sogar von 79,3 % bejaht. Diese Sparte wird wohl in Zukunft ausgebaut werden müssen.
Eine grosse Anzahl Leser fordert rasche und rechtzeitige Information. Da die SKZ als Wochenzeitung einen frühen Redaktionsschluss haben muss, ist es oft schwierig *vor* der Tagespresse zu orientieren.

Was erwartet der Leser von der SKZ?

Der Fragebogen bot ein Schema von sechs Sachgebieten, die nach der Dringlichkeit zu klassifizieren waren. Untenstehende Graphik zeigt die gewählte Rangordnung:

Zahlentotal für die einzelnen Sachgebiete, Priester und Laien zusammen

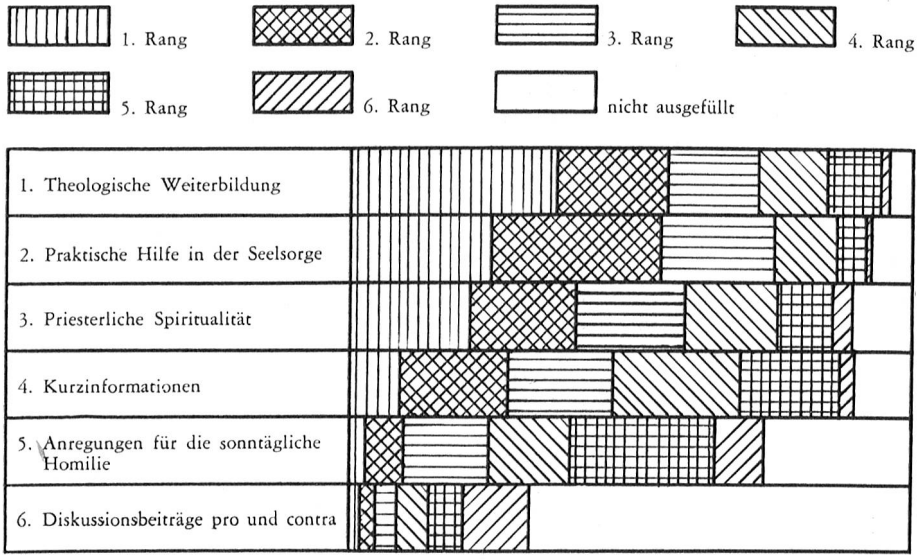

Am meisten Bedeutung wird der *theologischen Weiterbildung* beigemessen. Die SKZ hat somit eine eminente Aufgabe für die éducation permanente bei den Priestern. Was aber heisst lernen? Kriterium jeglichen Lernens ist der Gewinn von neuen Einstellungen und Verhaltensänderungen. Ob und inwieweit der SKZ dieser Bildungsauftrag gelingen wird, hängt aber nicht nur an der inhaltlichen Gestaltung, sondern auch an der Lernbereitschaft der Leser.

An zweiter Stelle wird *praktische Hilfe in der Seelsorge* gewünscht. Für die individual- oder sozialpastoralen Aufgaben der Priester werden von der SKZ Arbeitshilfen, Anregungen und neue Anstösse erwartet. Diese reichen wohl vom seelsorglichen Einzelgespräch bis zur Katechese, von der Verkündigung bis zur Erwachsenenbildung, von der Liturgie bis zur Differentialpastoral. Die SKZ wird für diesen weiten Fächer kaum genügend fundierte Arbeitshilfen bieten können, denn die Fachzeitschriften lassen sich nicht in eine allgemeine Kirchenzeitung integrieren. Sie wird aber für verschiedene Gebiete praktische Seelsorgshilfe vorlegen müssen, wie es seit einiger Zeit für den Religionsunterricht in der Sparte katechetische Information geschieht.

An dritter Stelle wird *priesterliche Spiritualität* erwartet. Es handelt sich um eine biblisch orientierte Geistigkeit, welche dem Priester hilft, sein Leben auf Christus hin zu gestalten und seine Bereitschaft zu erneuern.

Mit einem merklichen Abstand folgen im vierten Rang die *Kurzinformationen.* Sie werden immerhin noch als wichtiger betrachtet als *Anregungen für die sonntägliche Homilie.* Für die Predigthilfe gibt es ja eine Reihe von eigenen Büchern und Zeitschriften. Auf den letzten Platz werden *Diskussionsbeiträge pro und contra* verwiesen. Offenbar will man nicht, dass in der SKZ gestritten wird. Viele liessen diese Sparte leer. Man kann sich allerdings fragen, ob die SKZ den pluralen Richtungen in der Kirche nicht doch mehr Raum gewähren sollte.

Verschiedene Anregungen

Die Umfrage in der SKZ hat für das Redaktionskollegium, die Redaktionskommission wie auch für den Verlag eine Menge Anregungen gebracht. Für die *Besprechung von Büchern* ist man mit der bisherigen Praxis einverstanden. Man wünscht sowohl Einzel- wie auch thematische Sammelbesprechungen.

38,8 % wünschen *Nekrologe* von Geistlichen wie bisanhin, während 47,1 % nur kurze Nachrufe erwarten. Praktisch niemand (1,7 %) will ausführliche, hingegen 11,1 % überhaupt keine.

Die äussere *Aufmachung und Gestaltung* der SKZ wird von 74,7 % als gut empfunden, bei der jüngeren Altersgruppe sind es 58,0 % bei der ältesten 84,2 %. Diese Aussage meint sicher nicht, dass die Aufmachung immer dieselbe bleiben müsste.

Auch die *Inserate,* die zum grossen Teil beachtet werden, prägen das Gesicht einer Zeitung. Wenn auch zwischen der Verantwortlichkeit der Redaktion und des Annoncen-Büros zu unterscheiden ist, dürfte doch die SKZ in den Inseraten ihre Mittellinie nicht einseitig überschreiten.

Da ein Viertel der Abonnenten *Laien* sind (816), müsste in Zukunft die SKZ auch die Anliegen der Laien vermehrt berücksichtigen. Die SKZ wird ja kaum eine katholische Zeitung für alle Gläubigen werden, aber ein Organ, das sich an alle im kirchlichen Dienst Tätigen wendet. Wir denken hier an die Pfarr- und Kirchgemeinderäte, Katecheten, Sakristane usw.

Für die Auswertung hat die letzte Frage «Welche Wünsche und Anregungen haben Sie?» eine Vielzahl von neuen Ideen gebracht. In diesem Beitrag haben wir nur die allgemeinen Antworten zusammengestellt. Auf einige Anregungen werden wir in den nächsten Nummern in einer eigenen Rubrik «Am Rande der Umfrage» eingehen.

Albrecht Walz

Ansätze zu einer neuen Pastoraltheologie der Ehe

Letzter Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe

Ein dritter Ansatzpunkt zur Erneuerung der katholischen Eheordnung wird in der Pastoraltheologie gesucht. Ihr kommt die kritische Aufgabe zu, die Massnahmen und Methoden der Seelsorge auf ihre Angemessenheit Sinnhaftigkeit und Fruchtbarkeit im je gegenwärtigen Heute und Jetzt zu überprüfen. Auch die Sorge der Kirche um die gottgewollte Unauflöslichkeit der Ehe gehört zu ihrem Forschungsbereich. Drei praktische Fragen hat die Pastoraltheologie auf dem Hintergrund der heutigen Lage zu prüfen: 1. Können und sollen wiederverheiratete Geschiedene unter bestimmten Bedingungen zu den Sakramenten zugelassen werden? 2. Kann und soll die kirchliche Trauung Geschiedener im Einzelfall geduldet werden? 3. Kann die Beantwortung dieser Fragen Sache des persönlichen Gewissensentscheides des einzelnen Laien und Priesters sein oder muss sie durch eine übergeordnete kirchliche Behörde in Anwendung allgemein verbindlicher Normen erfolgen?

Bevor wir einen Überblick über die verschiedenen Antworten auf diese Fragen geben, wollen wir die veränderte Gegenwartssituation skizzieren, welche vielen eine angemessenere und sinnvollere seelsorgliche Antwort auf die Not Geschiedener als dringlich erscheinen lässt.

I. Alte Praxis – neue Lage

Mit pastoreller Strenge und gesetzlichen Sanktionen[325] wollte die Kirche bisher dem Übel der Ehescheidung begegnen, sie hoffte, so die Unauflöslichkeit der Ehe zu retten. Die früheren religiösen und sozialen Verhältnisse liessen diese Hoffnung als berechtigt und diese Massnahme als erfolgverheissend erscheinen. Die Lage der Geschiedenen war ja auch ganz anders. Die Stabilität der Ehe war noch weitgehend gesichert durch die gesamte Umweltstruktur. Die verhältnismässig wenigen Geschiedenen wurden wieder in ihre eigene ursprüngliche Grossfamilie eingegliedert. Neben ihnen gab es eine breite Schicht von Unverheirateten, die wegen der begrenzten Anzahl der bäuerlichen und handwerklichen Betriebe nicht zu einer Ehe kamen. Das alles fand man normal. Jene, die trotzdem eine kirchlich ungültige Zweitehe eingingen, fühlten sich selbst als öffentliche Sünder und waren überzeugt dass sie mit Recht von den Sakramenten ausgeschlossen blieben. Dieser Ausschluss fiel auch nicht so stark ins Gewicht, da man ganz allgemein ohnehin weniger am eucharistischen Mahle teilnahm.

Heute aber ist die Lage der Geschiedenen bedeutend schmerzlicher. B. Häring umschreibt sie wie folgt:

«Sie haben kein Zuhause. Und da die moderne Industrialisierung allen arbeitsfähigen Menschen die Ehe möglich gemacht hat, wird das Recht auf die Ehe als eines der wichtigsten Grundrechte empfunden. Die Geschiedenen, die einsam und isoliert leben, fühlen sich nicht nur sozial diskriminiert, sondern fallen vielfach trotz guten Willens in schwere Versuchungen, denen sie die moderne Arbeitswelt, die Freizeitindustrie und die Sexualisierung des öffentlichen Lebens aussetzt. Die grosse Mehrheit der Geschiedenen kann es existentiell nicht fassen, dass sie um des Himmelsreiches willen ihre Ehelosigkeit geduldig und mutig annehmen und bewältigen sollen. Sie glauben, dass es für sie besser ist, wieder zu heiraten als zu brennen und Ehe und Moralität anderer zu gefährden.»[326]

Bei dieser neuen Bewusstseinslage der Gläubigen erweist sich die alte Strenge nicht nur als wirkungslos, sondern sogar als verhängnisvoll für die Betroffenen wie für die Gemeinschaft. Auch treue Katholiken vermögen diese Haltung ihrer Kirche oft nicht mehr zu verstehen. Und viele gutgläubige wiederverheiratete Geschiedene entfremden sich der Kirche, sodass sie oft genug in einem späteren Zeitpunkt, wenn die ‚Regelung' ihrer Ehe möglich wäre, z. B. nach dem Tod ihres ersten Gatten, gar nicht mehr dazu bereit und nicht mehr daran interessiert sind. Zu Recht macht B. Häring die Feststellung:

«In einer Epoche, in der Kontrolle und gesetzliche Sanktion überaus wirksam waren, hat das strenge Verhalten, das damals nur relativ wenige getroffen hat, äusserlich Frucht getragen. Heute hat sich die Strenge der Sanktion als weithin unwirksam erwiesen. Die Kirche verliert dadurch Unzählige, die durch grössere Barmherzigkeit dankbare und eifrige Christen würden.» Und er zieht daraus die Folgerung: «Die konsequente und vordringliche pastorale Sorge, um die Treue in der Ehe und die Stabilität der Ehen gemäss der heutigen Situation wirksamer zu schützen und zu stützen, würden dann gleichzeitig auch eine gewisse pastorale Revision des kirchlichen Verhaltens gegenüber den Getrennten und Wiederverheirateten möglich machen.»[327]

Und ich möchte meinen: die pastorale Sorge macht diese Revision nicht nur möglich, sondern sie erfordert sie, dies umso mehr, als nach den im Kirchenrecht und in der Exegese gefundenen Ansatzpunkten zu einem erneuerten Verständnis der Unauflöslichkeit eine pastorale Milde gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen nicht zum vorneherein als unvereinbar erscheint mit der Forderung Jesu nach lebenslänglicher ehelicher Treue.

II. Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Kommunion?

1. Befürwortung – trotz rechtlich ungültiger Zweitehe

Wiederverheiratete, die aus einer gültigen vollzogenen christlichen Ehe geschieden sind, leben nach dem katholischen Verständnis der Unauflöslichkeit in einer ungültigen Ehe und damit in einem sündhaften Zustand. Ihre ehelichen Beziehungen widersprechen der klaren Forderung Christi und dem göttlichen Sittengesetz, sind sündhaft und ehebrecherisch wie alle ausserehelichen Geschlechtsbeziehungen. Es muss angenommen werden, dass sie die schwere Sündhaftigkeit ihres Tuns einsehen. Aus ihrer tatsächlich (objektiv) ungültigen Ehe kann und muss man auf ihren persönlichen (subjektiv) sündigen Willen schliessen. Ihre Zulassung zur Eucharistie wäre daher ein offenbarer und unerträglicher Zwiespalt, denn einerseits bekennen sie sich durch ihr ehebrecherisches Leben öffentlich gegen den Herrn und seinen Willen, anderseits aber würden sie durch die Teilnahme am Herrenmahl öffentlich Bekenntnis für den Herrn und seinen Willen ablegen. So urteilte man bis vor kurzem ganz allgemein.

Nun setzt sich aber mehr und mehr die Einsicht durch, dass wiederverheiratete Geschiedene in Wirklichkeit oft guten Glaubens (bona fide) in ihrer ungültigen Ehe leben, weil sie entweder persönlich überzeugt sind von der Ungültigkeit ihrer ersten Ehe oder aber – trotz ihres Wissens um die Gültigkeit der ersten Ehe – ihre neue eheliche Verbindung persönlich nicht als Sünde und Schuld erleben. Und es wächst die Zahl der Seelsorger und Theologen, die im persönlich guten Gewissen der wiederverheirateten Geschiedenen die entscheidende und genügende Voraussetzung für ihre Zulassung zu den Sakramenten sehen.

a. Persönlich guter Glaube aus persönlicher Überzeugung von der Ungültigkeit der ersten Ehe.

Die persönliche Überzeugung wiederverheirateter Geschiedener von der Ungültigkeit der ersten Ehe des einen Partners kann ganz verschiedene und verschiedenwertige objektive Gegebenheiten als Grundlage haben.

Es kann sein, dass die erste Ehe *kanonisch* höchst wahrscheinlich *ungültig* ist. Nach dem Kirchenrecht ist auch in diesem Falle das Eingehen einer neuen Ehe verboten, solange die Ungültigkeit nicht gesetzmässig und mit moralischer Gewissheit festgestellt worden ist (can. 1069 § 2). Nun geht es aber nicht selten aus formal-juristischen Gründen mit der Ungültigerklärung einfach nicht voran, und Wiederverheiratete bleiben deswegen für viele Jahre oder gar für ihr ganzes Leben von den Sakramenten ausgeschlossen. B. Häring fordert mit guten Gründen, dass in solchen Fällen die Gewissensentscheidung der Betroffenen freigegeben werde, sodass sie sich vor Gott bereits als rechtsmässige Eheleute und ihre geschlechtlichen Beziehungen als sittlich erlaubt betrachten dürfen und zu den Sakramenten zugelassen werden.[328]

Das gilt auch dann, wenn in einer ungültigen Ehe lebende Geschiedene *aus guten Gründen* persönlich fest überzeugt sind, dass die erste Ehe nie eine wirkliche Ehe war, deren Ungültigkeit aber bei der heutigen Eheprozessordnung nicht eindeutig genug bewiesen werden kann, weil z. B. wichtige Zeugen bereits gestorben sind, der andere – vielleicht andersgläubige – Ehepartner nicht zu gerichtlichen Aussagen zu bewegen ist oder ein schwerwiegender Umstand (etwa böswilliger Betrug beim Eheabschluss) vom geltenden Kirchenrecht nicht als Ungültigkeitsgrund anerkannt wird. Auch in diesem Falle sollten wiederverheiratete Geschiedene aufgrund

[325] Vgl. H. Heimerl, Ungeordnete Ehen vor dem Kirchenrecht: Der Seelsorger 35 (1965), 116–123.

[326] B. Häring, Heilssorge an Geschiedenen und ungültig Verheirateten: Concilium 6 (1970), 359.

[327] B. Häring, Grundsatztreue und pastorale Offenheit bezüglich der Ehefragen: Studia Moralia IV (1966), 317.

[328] Häring, Heilssorge 361; ders., Grundsatztreue 320.

ihres guten Glaubens zu den Sakramenten zugelassen werden.[329]

Das sollte schliesslich selbst dann gelten, wenn die Partner subjektiv von der Rechtmässigkeit ihrer Zweitehe überzeugt sind, obwohl die objektiven Gründe für die Ungültigkeit der ersten Ehe zweifelhaft oder ungenügend sind. B. Häring denkt dabei z. B . an nichtpraktizierende Christen anderer Konfessionen, die bei ihrer Aufnahme in die katholische Kirche guten Glaubens in einer objektiv ungültigen Zweitehe leben. Und er möchte ihnen auch blosse Namenskatholiken in derselben Ehesituation gleichsetzen, die bisher nicht mit der Kirche lebten, sich dann aber ehrlich zu einer kirchlichen Frömmigkeit und Glaubenshaltung bekehren.[330] Seine Meinung geht dahin, «dass wir in allen Fällen, in denen eine Infragestellung des offensichtlich ehrlichen Gewissens nicht aus Gerechtigkeit gegenüber einer andern Person und nicht um des Allgemeinwohles willen notwendig ist, den Gewissensfrieden nicht stören und für die Absolution keine subjektiv unmöglichen Bedingungen stellen sollen.» Aus dem Zusammenhang ist ersichtlich, dass sich seine Aussage auch auf die Zulassung zur Kommunion bezieht.[331] Das deckt sich weitgehend mit dem, was Mörsdorf über die Belassung im guten Glauben schreibt: «Ist die Nichtigkeit beiden Gatten unbekannt und auch sonst geheim, die Trennung der Scheingatten aber praktisch unmöglich, so ist grundsätzlich nicht an der Scheinehe zu rütteln, vor allem dann nicht, wenn Kinder aus derselben hervorgegangen sind und die Scheingatten glücklich miteinander leben. Die Scheingatten sind also im guten Glauben zu belassen.»[332]

b. Persönlich guter Glaube trotz Wissen um die Gültigkeit der ersten Ehe.

Meistens wird es allerdings so sein, dass wiederverheiratete Geschiedene sehr wohl um die Gültigkeit ihrer ersten Ehe wissen. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sie trotzdem guten Glaubens und mit gutem Gewissen ihre neue Ehe leben, und das, obwohl sie die Lehrautorität der Kirche und die Unauflöslichkeit der Ehe grundsätzlich anerkennen. Wie ist das möglich?

Klollektiv irriges Gewissen

K. Rahner weist darauf hin, dass es geschehen kann, «dass ein Mensch faktisch die formale Autorität der Kirche in Sittensachen anerkennt, einen bestimmten Spruch der Kirche hört und begrifflich versteht, ihn aber dennoch existentiell nicht zu ‚realisieren' vermag. Solche Fälle sind durchaus denkbar und sogar Wirklichkeit, wo es sich um im bürgerlichen Sinne erwachsene und normale Menschen handelt, zumal dann, wo diese unter dem für sie gar nicht unüberwindlichn Druck kollektiver Leitbilder, selbstverständlicher, allgemeiner Praxis einer Gesellschaft oder einer Zeit oder besonderer wirtschaftlicher Belastungen, unter dem Gewicht der ‚öffentlichen Meinung' usw. stehen.» . . «Es kann auch gegenüber dem autoritativen Spruch der Kirche eine individuelle und kollektive existentielle Unfähigkeit geben, einen solchen Spruch real so zu verstehen und zu würdigen, dass ein faktischer Verstoss gegen ihn auch wirklich subjektiv eine Schuld bedeutet.[333]

H. B. Meyer ist der Meinung, dass man unter den Gläubigen mehr und mehr ein solch kollektiv irriges Gewissen gerade gegenüber der Ehelehre der Kirche und besonders auch gegenüber ihrem Verständnis der Unauflöslichkeit und ihrer Beurteilung der Sittlichkeit der geschlechtlichen Beziehungen in einer Zweitehe feststellen müsse. Die auf breiter Basis in Gang gekommene innerkirchliche Diskussion über das Verständnis der Unauflöslichkeit und die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten habe für das kollektive Gewissen der der Kirche verbundenen Menschen eine Situation geschaffen, «in der sie für ihr konkretes Verhalten von der unbedingten Einhaltung herkömmlicher Normen zumindest insoweit entschuldigt erscheinen, dass ihr Zuwiderhandeln ihnen nicht als (subjektiv) schwere Schuld angelastet werden darf.» Und er zieht daraus die m. E. berechtigte Folgerung: «Man wird also immer wieder mit Fällen rechnen müssen, in denen weder das Zerbrechen der Ehe noch der Versuch, mit einem anderen Partner eine neue Lebensgemeinschaft aufzubauen, als eigentlich schwere Schuld erfahren wird, sondern wo das erste wie eine Art Verhängnis, eine dunkle und vielleicht sehr schmerzliche Phase erscheint, die überwunden ist und das zweite, die neue Partnerschaft, als Erreichen des beim ersten Mal verfehlten Zieles oder wenigstens als die Chance dazu.»[334]

Der persönliche gute Glaube sollte in diesen Fällen als genügende Voraussetzung zum Sakramentenempfang gelten dürfen.

Sittlichkeit der Eheakte aus dem echten Ehewillen

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob es sich bei dem persönlich guten Glauben von Geschiedenen, die in einer illegitimen Ehe leben, immer um ein tatsächlich irriges Gewissen handelt. Müssen ihre geschlechtlichen Beziehungen objektiv wirklich in jedem Fall als Sünde betrachtet werden, die vom Sakramentenempfang ausschliesst? H. B. Meyer ging dieser Frage auf den Grund. Er geht von der allgemein bejahten Feststellung aus, dass man bei den Ehen Geschiedener nicht von Konkubinat sprechen und ihre geschlechtlichen Beziehungen nicht als dauerden Ehebruch bezeichnen kann, weil ja ein wirklicher Ehewille, der Wille zu einer dauernden, sozial geordneten ehelichen Gemeinschaft vorhanden ist. In can. 1085 wird denn ja auch ausdrücklich anerkannt, dass ein ehelicher Wille nicht notwendig ausgeschlossen ist, also auch dann vorhanden sein kann, wenn jemand weiss oder meint, dass er eine ungültige Ehe schliesst.

Als weiterer Ausgangspunkt seiner Überlegungen dient ihm die Auffassung, die vom Zweiten Vatikanum bestätigt wurde, dass die eheliche Hingabe ihre sittliche Rechtfertigung und spezifische Gutheit letztlich dadurch gewinnt, dass zwei Menschen diese Begegnung einander als Ausdruck ihrer unbedingten und vollen Lebensgemeinschaft gewähren. Der personale Ehewille, der die grundsätzliche Bereitschaft zur sozialen Einordnung einschliesst, begründe primär und substantiell die Sittlichkeit der ehelichen Akte; die Gültigkeit der Ehe sei direkt und unmittelbar nicht von Bedeutung für die sittliche Gutheit der ehelichen Beziehungen, was schon aus der einfachen Tatsache erhelle, dass die bloss Gültigkeit einer Ehe kein genügendes Kriterium für die Sittlichkeit der in ihr vollzogenen ehelichen Akte ist. Und so kommt Meyer zum Urteil: «Daher kann man wohl nicht sagen, die geschlechtlichen Beziehungen zwischen den Partnern einer bigamistischen Zweitehe seien *in sich* unsittlich und die Zulassung zu den Sakramenten müsse auf jeden Fall von der geschlechtlichen Enthaltsamkeit abhängig gemacht werden.»[335]

[329] Häring, Heilssorge 361. Vgl. auch Glaubensverkündigung für Erwachsene (Holländischer Katechetismus) 442, wo diese Forderung auch auf sogenannte Mussehen angewandt wird, bei denen das Jawort von geistig noch nicht erwachsenen Menschen nur unter menschlich unzureichenden Bedingungen, nämlich unter dem Druck eines gesellschaftlichen (Vor-) Urteils gegeben wird.

[330] Häring, Heilssorge 361; ders., Grundsatztreue 320.

[331] Häring, Heilssorge 361.

[332] K. Mörsdorf, Kirchenrecht II, Paderborn 1967[11], 293.

[333] K. Rahner, Theoretische und reale Moral in ihrer Differenz: Handbuch der Pastoraltheologie II/1, Freiburg 1966, 156. 157.

[334] H B. Meyer, Können wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden?: Zeitschrift für Katholische Theologie 91 (1969), 134. 135.

[335] Meyer 137 ff.

Gewiss finden diese Gedanken noch nicht die allgemeine Zustimmung der Theologen, aber ihr Gewicht scheint doch genügend gross zu sein, um eine pastorale Milde gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen zu rechtfertigen. Jedenfalls werden sie manche in illegitimer Zweitehe lebende Geschiedene in ihrem bisherigen persönlich guten Glauben bestätigen und anderen dazu verhelfen. Ihr subjektiv gutes Gewissen, das Fehlen des persönlichen Schuldbewusstseins, wird aber von vielen Seelsorgern und Theologen als entscheidende und genügende Voraussetzung zum Sakramentempfang gewertet. Darum befürworten sie die Zulassung zur Eucharistie – wenigstens unter bestimmten Bedingungen, von denen noch die Rede sein wird – als seelsorglich verantwortbar.[336]

Doch werden auch Bedenken dagegen erhoben.

2. Bedenken – trotz persönlich gutem Glauben

Manche bezweifeln, ob bei geschiedenen und wiederverheirateten Katholiken überhaupt je von persönlich gutem Glauben und gutem Gewissen die Rede sein könne. Aber selbst unter dieser Voraussetzung scheint ihnen die Zulassung zu den Sakramenten bedenklich. Sie argumentieren etwa so: Die Sakramente haben Öffentlichkeitscharakter. Ihr Empfang ist ein öffentliches Zeichen der Lebens- und Lehreinheit mit der Kirche. Wiederverheiratete Geschiedene verleugnen aber durch ihre Tat die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe und leben so in öffentlichem Widerspruch zur Kirche. Ihr möglicherweise persönlich guter Glaube ist öffentlich nicht bekannt. Ihre Zulassung zur Eucharistie würde deshalb in der kirchlichen Öffentlichkeit Verwirrung stiften. Die Kirche würde dadurch unvermeidbar den Eindruck erwecken, als würde sie ihre Scheidung und Wiederheirat doch billigen und den Willen des Herrn, das Wort der Schrift und ihr eigenes Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr ernst nehmen. Das aber müsste den Gläubigen Ärgernis im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. Anlass zur Sünde geben, denn dadurch würde bei vielen der entscheidende Wille zur dauerhaften Ehe und zum Durchhalten in Ehekrisen entscheidend geschwächt. Ein solches Handeln der Kirche wäre daher letztlich unpastoral. Trotz des möglicherweise guten Gewissens muss von wiederverheirateten Geschiedenen im Interesse der Allgemeinheit und zugunsten der gesellschaftlichen Stabilität der Ehe der Verzicht auf den Empfang der Sakramente gefordert werden. Dieses Opfer ist umso eher zumutbar, als die Sakramente nicht der einzige und absolut notwendige Weg des Heiles sind.

Was ist von diesen Einwänden zu halten?

a. Unglaubwürdige Verkündigung?

Die Befürworter der Zulassung zu den Sakramenten antworten: Ohne Zweifel darf die seelsorgliche Praxis die Glaubwürdigkeit der Verkündigung der Unauflöslichkeit der Ehe nicht gefährden. Aber die Kirche hat nicht nur die Unauflöslichkeit der Ehe glaubwürdig zu verkünden, nicht weniger glaubwürdig muss sie auch die Barmherzigkeit Gottes gegenüber dem Sünder bezeugen, auch gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen. Dazu genügt es nicht, dass die Kirche ihnen etwa erklärt: wenn ihr guten Willens seid, eure Sünde bereut und tut, was ihr zu tun vermöget, dann schenkt Gott euch Verzeihung und Gnade, auch wenn ihr von der Kommuniongemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Ihr habt auch so euren Platz in der Kirche. Die Gemeinde liebt und versteht euch, und ihr dürft das Empfinden haben, gleichsam durch den Mund der andern mitzukommunizieren. Ihr seid ein äusseres Zeichen für die andern Gläubigen, eure Sendung besteht darin, allen andern bewusst zu machen, dass auch sie Sünder sind. Ihr bildet das sichtbare Symbol der Kirche als einer Kirche der Sünder, und darum auch der Büssenden.[337] – Heutzutage, wo sich die Gemeinde so viel enger um den eucharistischen Tisch versammelt als in früheren Jahrhunderten, können sich wiederverheiratete Geschiedene solang nicht wirklich versöhnt fühlen, als sie von den Sakramenten ausgeschlossen bleiben. Die Kirche «darf den hier in Schuld geratenen Menschen nicht einseitig disqualifizieren gegenüber anderen Formen der Schuld.»[338] Wenn wir glauben, dass die Kirche das Sakrament der Versöhnung aller Menschen guten Willens ist und ihre Mitte in der Eucharistie hat, dann muss sie auch gegenüber diesen Menschen die Erlöserliebe Christi sakramental sichtbar machen. Sie muss ihre Gewissensüberzeugung respektieren und sie bei persönlich gutem Gewissen zur Eucharistie zulassen. Nur dann ist ihre Verkündigung des göttlichen Erbarmens voll glaubwürdig.[339]

b. Skandalöse Seelsorge?

Weiter halten die Befürworter den vorgebrachten Bedenken entgegen: Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener guten Glaubens zur Eucharistiegemeinschaft lässt sich umso leichter rechtfertigen, weil die oft beschworene Gefahr eines Skandals bei gutgläubigen Katholiken nicht mehr oder jedenfalls längst nicht mehr im bisher behaupteten Ausmasse zu befürchten ist. B. Häring meint zwar, dass die Zulassung in Ortsgemeinden mehr traditionalistscher Prägung oder einer noch mehr geschlossenen Kultur möglicherweise auch nach entsprechender Belehrung noch Ärgernis stiften und den falschen Eindruck erwecken könnte, als ob die Kirche es mit dem unverletztlichen ehelichen Treuegelöbnis nun weniger ernst nähme. Und er glaubt, dass es deshalb bezüglich der Zulassung zur Kommunion wohl für geraume Zeit noch eines kirchlichen Pluralismus bedürfe.[340] Und J. G. Gerhartz bezeichnet eine angemessene und rechtzeitige Aufklärung und Vorbereitung der Gemeinde in jedem Fall als Grundvoraussetzung zur Zulassung.[341] Aber ist sie wirklich noch so dringlich? Selbst treue, regelmässige Kirchengänger zeigen heute weitherum grosses Verständnis für die in Frage stehende pastorale Milde und begrüssen sie. Die Bewusstseinslage sehr vieler Katholiken hat sich in verhältnismässig kurzer Zeit bereits so gewandelt, dass sie in manchen Fällen nicht die Zulassung, sondern im Gegenteil den Ausschluss wiederverheirateter Geschiedener von der Teilnahme an der Eucharistie als Skandal und Ärgernis empfinden.

Das Wissen um die Unmöglichkeit der Scheidung und um den Ausschluss von den Sakramenten bei Wiederverheiratung mag manche Gatten einst gestärkt haben in der Bereitschaft, auch Krisenzeiten der Ehe durchzustehen und beisammenzubleiben. Mit Recht bemerkt aber Steininger: «Auf diesem Fundament lässt sich jedoch heute – nach Bekanntwerden der Praxis des sogenannten Privilegium Petrinum – eine entscheidende Stütze für die Sicherung des Ehebandes nicht mehr errichten oder aufrechterhalten.»[342] Er will damit sagen, dass die Auflösung nichtchristlicher Ehen – und man müsste auch die Auflösung nichtvollzogener sakramentaler Ehen und die Ungültigerklärung von Ehen wegen eines blossen Formmangels oder auf

[336] z. B. Böckle 71; Duquoc 60; J. G. Gerhartz, Exkommuniziert – ein Leben lang?: Signum 41 (1969) 50; Häring, Grundsatztreue 317, 319; ders., Heilssorge 359; Meyer 148; Moingt 384; Steininger 68; Wetzel 281.

[337] A.-M. Henry möchte wiederverheiratete Geschiedene mit diesem ‚Trost' den Ausschluss von der Kommunion verschmerzen lassen: Les divorcés remariés dans la communauté chrétienne: Parole et Mission Nr. 44 (1969), 7–19, besonders 13 und 19. (Deutsch: Theologie der Gegenwart 12 (1969), 136–142).

[338] J. Ratzinger, Zur Theologie der Ehe: Krems/Mumm (Hrsg.), Theolgie der Ehe, Regensburg/Göttingen 1969, 113.

[339] Vgl. Häring, Heilssorge 359. 362; Böckle 72.

[340] Häring, Heilssorge 360.

[341] Gerhartz, Exkommuniziert 50.

[342] Steininger 172, Anm. 6.

Grund anderer juristischer Spitzfindigkeiten dazuzählen – kaum geeignet ist, den Willen zur unbedingten, unwiderruflichen ehelichen Treue zu stützen und zu fördern, das vor allem deswegen, weil die Begründungen und Unterscheidungen, die dieser Praxis zugrunde liegen, oft wenig durchsichtig und einsichtig sind.

Wer in der befürworteten Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie dennoch die Gefahr sieht, sie könnte als Abwertung der ehelichen Treue missverstanden werden, möge bedenken: «Mais plus redoutable encore est le risque que ces chrétiens, estimant que l'Eglise, retranchée derrière son juridisme, est insensible à la situation douloureuse où il se débattent, en viennent à ne même plus ressentir la souffrance d'en être séparés.» [343]

Meines Erachtens sind die Argumente für die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie (unter bestimmten Bedingungen) gewichtiger und stichhaltiger als die dagegen vorgebrachten Bedenken. Die Glaubwürdigkeit der Kirche, der Glaube an ihre Menschlichkeit und ihr Bestreben, aus dem Geiste des Evangeliums heraus zu handeln, könnte dabei wohl nur gewinnen.

III. Kirchliche Trauung Geschiedener?

1. Das Eheband als Hindernis?

Die kirchliche Trauung Geschiedener aus einer vollzogenen Ehe unter Christen galt bis anhin als völlig ausgeschlossen, denn nach dem bisherigen Verständnis der Unauflöslichkeit entsteht aus ihr – und einzig aus ihr – ein Eheband, das nur durch den Tod aufgelöst werden kann und daher zu Lebzeiten der beiden Partner den Abschluss einer zweiten gültigen Ehe unmöglich macht (can. 1069 § 1 und can. 1118). «Die Problematik der unauflöslichen Ehe ist die Problematik des impedimentum vinculi.» [344] Es ist daher unumgänglich, dass wir die Frage nach dem Wesen und der Bedeutung dieses eine neue Ehe verhindernden, früheren Ehebandes in diesem Zusammenhang nochmals aufgreifen und weiter verfolgen.

Worin besteht denn dieses Eheband, wenn die beiden Gatten voneinander getrennt und zivil geschieden sind und vielleicht schon in einer zweiten, standesamtlich geschlossenen Ehe leben? Es besteht nicht in der tatsächlichen Lebens- und Liebesgemeinschaft, welche die Wirklichkeit der Ehe in ihrem positiven Gehalt ausmacht. Der unschuldige Partner darf die eheliche Lebensgemeinschaft und damit die Ehe selbst in ihrem positiven Gehalt bei Ehebruch des Partners von sich aus für immer auflösen, und ihre Auflösung wird von der kirchlichen Obrigkeit aus verschiedenen anderen Gründen auf unbestimmte Zeit gewährt (can. 1129, 1131). Das Eheband besteht auch nicht in der Rechtspflicht zur Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft und in einem entsprechenden Rechtsanspruch darauf, denn das Kirchenrecht erklärt ausdrücklich, der unschuldige Partner habe niemals irgendeine Pflicht (nulla unquam obligatione tenetur), mit dem ehebrecherischen Teil die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen (can. 1130). Und es besteht oft auch nicht mehr in einer sittlichen Bindung an den getrennten Partner, welche die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft forderte, denn diese fällt zugegebenermassen dann meistens dahin, wenn aus der unterdessen eingegangenen Ehe eine unaufhebbare sittliche Verpflichtung zu Liebe, Treue und Sorge gegenüber dem neuen Partner und den Kindern entstanden ist, und wenn auch der andere Teil eine neue eheliche Bindung eingegangen ist, so dass er an der Wiederherstellung gar kein Interesse mehr hat und sie ihm auch seinerseits gar nicht mehr möglich wäre.

Worin kann das Eheband denn noch bestehen? Kann es noch etwas anderes sein als einzig eine von der Kirche mit dem Eheabschluss verbundene Rechtswirkung, die zur Folge hat, dass beide Partner – trotz Zerrütung und und Trennung – zu Lebzeiten des andern keine neue Ehe eingehen können? Weil die Ehe nicht nur eine private Verbindung zweier Menschen ist, sondern immer auch eine gesellschaftlich-soziale Bedeutung hat, darum kann die Gesellschaft um der notwendigen Ordnung willen und im Interesse der Allgemeinheit Rechtsfolgen damit verknüpfen, die von den Partnern selbst nicht wieder aufgehoben werden können. «Eine der wesentlichsten mit dem Eheabschluss verbundenen Rechtsfolgen ist aber gerade, dass man keine zweite Ehe eingehen kann, solange der Partner lebt oder die Ehe nicht sonstwie rechtlich aufgehoben ist. Das, scheint mir, ist die *einzige* (Hervorhebung von mir) Erklärung, die man für das Weiterbestehen des Ehebundes bei totaler und unheilbarer Zerrütung der Ehe geben kann.» So urteilt der Frankfurter Kirchenrechtler, Prof. J. G. Gerhartz. [345] Auch B. Schüller sieht im fortbestehenden Eheband nichts anderes als eine von der Kirche mit dem freien, ehebegründenden Willen der beiden Partner verknüpfte Rechtswirkung. [346] Auch nach H. B. Meyer ist es nur das rechtlich weiterbestehende Eheband, das der vollen Anerkennung der Ehe Geschiedener entgegensteht, und er weiss sich in diesem Gedanken bestätigt durch den Grazer Kanonisten Prof. H. Heimerl. [347] Ich muss persönlich gestehen, dass mir diese Erklärung des Ehebandes einleuchtender und vernünftiger erscheint als der Gedanke eines seinsmässigen, metaphysischen Bandes.

Wenn das Eheband aber nichts anderes ist, als eine von der Kirche mit dem Ehewillen verbundene Rechtswirkung, dann kann sie diese grundsätzlich auch wieder aufheben, sobald die Voraussetzungen dafür, nämlich der eheliche Wille und die eheliche Gemeinschaft, nicht mehr existieren. Sie müsste dann nur autoritativ feststellen, dass die Ehewirklichkeit nicht mehr besteht, also gleichsam eine amtliche ‚Todeserklärung' der Ehe erlassen, und in Auswirkung davon das rechtliche Eheband aufheben. Die Kirche würde dann die Ehe nicht mit stellvertretender Dispensgewalt auflösen, sondern nur feststellen, dass sie moralisch tot ist und nicht mehr existiert. Diese Deutung gibt auch B. Häring in seinem SPIEGEL-Interview der kirchlichen Auflösung von Ehen. [348] Diese Erklärung ist nach meinem Dafürhalten weit befriedigender und einsichtiger als die mit dürftigen Schriftargumenten ‚bewiesene' besondere Bevollmächtigung der Kirche zur Auflösung nichtchristlicher und nichtvollzogener Ehen. Könnte man nicht sagen: was die Kirche bisher als Auflösung von Ehen verstanden hat, war nichts anderes als die amtliche Feststellung der faktischen Auflösung der Ehe und die Aufhebung des mit ihr verknüpften rechtlichen Ehebandes?

B. Schüller vermutet, dass sich das Verständnis der kirchlichen Dispensgewalt oder Auflösungsvollmacht von bestimmten Ehen in Zukunft dahin entwickeln wird, dass man sagt: «Die damit gemeinte Vollmacht der Kirche bewirkt nicht die Auflösung einer Ehe, sondern stellt diese in verbindlicher Weise fest, was wegen des konstitutiven Bezugs jeder Ehe zur Gesellschaft und jeder christ-

[343] Moingt 384.

[344] B. Schüller, Zur Problematik allgemein verbindlicher ethischer Grundsätze: Theologie und Philosophie 45 (1970), 18.

[345] J. G. Gerhartz, Unauflöslichkeit der Ehe und kirchliche Ehescheidung in heutiger Problematik (Auf der Suche nach dem Grund für die ausnahmslose rechtliche Unscheidbarkeit vollzogener sakramentaler Ehen) 21 = Referat auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Juristen für berufsethische Fragen vom 21. März 1970 in Zürich (als Manuskript vervielfältigt).

[346] Schüller 18.

[347] Meyer 140 und 138, Anm. 50.

[348] B. Häring, Wie unauflöslich ist die Ehe: Der Spiegel 24 (1970), 195.

lichen Ehe zur Kirche erforderlich ist.»[349] Die Kirche könnte nach dem aufgezeigten Verständnis das rechtliche Eheband aufheben. Soll sie es auch tun?

2. Verdoppeltes Ehesakrament?

Die Kirche hat das Eheband bisher nur bei der Zerrütung nichtchristlicher oder nichtvollzogener sakramentaler Ehen aufgehoben. Um die Stabilität der christlichen Ehe zu sichern um des Gemeinwohles der Kirche willen hat sie das bisher bei vollzogenen christlichen Ehen nicht getan. «Das heisst aber, von dem empirischen und geschichtlichen und also sich wandelnden Faktor des Gemeinwohls hängt es ab, ob die grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe, die als sittliches Gebot göttlichen Rechts ist, legitim zum Gesetz ausnahmsloser oder absoluter Unscheidbarkeit der Ehe gemacht wird, gemacht werden kann oder gar gemacht werden muss. . . Damit stellt sich schliesslich die Frage, ob es im Gemeinwohl der katholischen Kirche heute begründet ist, dass das Gesetz der ausnahmslosen Unscheidbarkeit für die vollzogenen sakramentalen Ehen aufrechterhalten bleibt oder nicht. Das ist eine Tatsachenfrage.»[350]

Bei der Beantwortung dieser Frage tauchen ähnliche Bedenken auf wie bei der Frage nach der Angemessenheit und Verantwortbarkeit der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten: ob die Verkündigung der Unauflöslichkeit damit nicht unglaubwürdig werden und Skandal erregen würde im Sinne des Anreizes, die eheliche Treuepflicht weniger ernst zu nehmen. Die dort erteilten Antworten auf diese Bedenken gelten weitgehend auch hier.

Doch stellt sich hier die zusätzliche Frage: soll die Kirche Geschiedenen aus vollzogenen Ehen unter Christen – nach amtlicher Feststellung der faktischen Auflösung der Ehe und nach Aufhebung des rechtlichen Ehebandes – für die neue Eheschliessung wiederum die kirchliche Trauung und das Sakrament der Ehe gewähren? Nach dem bisherigen Kirchenrecht wäre das notwendig, weil sonst – wegen der bestehenden Formpflicht – gar keine gültige Ehe zustandekommen könnte. Duquoc befürchtet aber aus beachlichen Gründen, dass damit der Sinn des Ehesakramentes angetastet würde. «Das Sakrament bedeutet die Treue Gottes, und diese Treue ist unzerstörbar. Das Sakrament darf also nicht noch einmal gespendet werden. . . Eine erneute Spendung des Sakraments könnte seinen eigenen Sinn gefährden.» «Die Toleranz, die die Kirche den standesamtlich wiederverheirateten Geschiedenen gegenüber üben könnte, dürfte nicht die Form einer Neuauflage (réédition) des Sakraments annehmen, sofern keine klaren Kriterien für die Nichtigkeit der Ehe vorliegen.» Solche Ehen seinen angesichts der Symbolik des Sakraments nicht ‚sakramentsfähig' (‚sacramentalisable'). Im Falle der Geschiedenen müsse es sich wirklich um einen Akt der Barmherzigkeit handeln.[351] Auch Beaupère spricht sich dagegen aus, dass man bei der Trauung Geschiedener einfachhin unverändert wiederhole, was bei der ersten erfolgte; dadurch würde dem Sinn und dem Symbolismus der christlichen Ehe zu wenig Rechnung getragen. Er weist darauf hin, dass die Ostkirche die Wiederverheiratung selbst nach dem Tod des ersten Gatten weniger feierlich gestaltet und ihr einen Busscharakter gibt.[352]

In Berücksichtigung dieser Bedenken wird für die Wiederheirat Geschiedener anstelle der eigentlichen kirchlichen Trauung eine liturgische Ersatzhandlung vorgeschlagen, die aus Predigt, Gebet und Segen bestehen und auch in der Kirche vorgenommen werden könnte, wobei aus Schmerz über das Zerbrechen der ersten Ehe auf Feierlichkeiten verzichtet werden sollte.[353]

3. Ein Vorschlag zur Erwägung

Um jede Verwischung des Sinnes des Ehesakramentes zu vermeiden, schlägt Beaupère als radikale Lösung vor, bei der Wiederverheiratung Geschiedener nur die Zivilehe zuzulassen. Das würde allerdings eine Neubewertung der Zivilehe voraussetzen, wie er sich sehr wohl bewusst ist.[354] Dieser Vorschlag scheint mir sehr erwägenswert zu sein. Ich möchte ihn, wie folgt abgeändert und ergänzt, zur Diskussion vorlegen.

Sollte die Kirche nicht allgemein auf die Formpflicht bei der Eheschliessung verzichten und alle Ehen von ledigen Personen, die mit echtem Ehewillen in einer öffentlich anerkannten Form geschlossen werden, als gültig anerkennen? Diese Ehen wären grundsätzlich nicht weniger unauflöslich als die kirchlich-sakramental geschlossenen, – wobei es sich im Einzelfall erweisen könnte, dass die Ablehnung der kirchlichen Trauung Ausdruck eines ungenügenden Ehewillens war. Als Ehesakrament würde hingegen nur die kirchliche Trauung gelten – für Mischehen auch die nichtkatholische kirchliche Trauung. Das Ehesakrament käme dann nicht mehr von selbst zustande, einfach auf Grund des Ehevertrages zwischen zwei Getauften, sondern es müsste als solches in seinem Sinne und seinem Auftrag bewusst durch die kirchliche Trauung gewollt und bejaht werden. Die nicht sakramentalen Ehen von Katholiken, die ihre Ehe nur standesamtlich schliessen, weil ihnen für die kirchliche Trauung die religiöse Voraussetzung und die glaubensmässige Reife fehlt, wären deswegen keineswegs von der Gnade Gottes ausgeschlossen, wenn wir ernst machen mit der Überzeugung, dass Gottes Heilswirken über die Sakramente, diese sichtbaren Zeichen des Heiles, hinausreicht. Wer aus einer kirchlich-sakramentalen Ehe geschieden ist, könnte die zweite Ehe nur standesamtlich schliessen. Diese könnte aber – nach Feststellung der faktischen Auflösung der ersten Ehe und Auflösung des rechtlichen Ehebandes und nach Abklärung der sittlichen Voraussetzungen für eine Zweitehe auch kirchlicherseits als gültig anerkannt und durch eine liturgische Ersatzhandlung (Predigt, Gebet, Segen) ergänzt werden. Diese liturgische Handlung müsste sich allerdings eindeutig von der kirchlichen Trauung unterscheiden. Es müsste in ihr zugleich die menschliche Busse wie das göttliche Erbarmen zum Ausdruck kommen. Wer aus einer nur zivil geschlossenen Ehe geschieden ist, könnte unter den notwendigen Voraussetzungen und nach den entsprechenden Abklärungen eine Zweitehe möglicherweise kirchlich-sakramental schliessen.

Nach diesem Vorschlag würde das Ehesakrament zu Lebzeiten der Gatten nicht verdoppelt, die Kirche würde ihre Mitwirkung bei der Wiederheirat Geschiedenr deutlich abheben von der feierlichen sakramentalen Eheschliessung und so bekunden, dass jede Wiederheirat Geschiedener dem christlichen Ideal der lebenslänglichen ehelichen Treue widerspricht und nur im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit möglich ist.

Wie weit aber darf die Trauung Geschiedener und ihre Zulassung zu den Sakramenten dem persönlichen Gewissensentscheid überlassen und wie weit kann und soll sie durch eine allgemeinverbindliche kirchliche Ordnung geregelt werden?

Robert Gall

(Fortsetzung folgt)

[349] Schüller 22.

[350] Gerhartz, Unauflöslichkeit 23.

[351] C. Duquoc, Le mariage aujourd'hui. Amour et institution: Lumière et Vie XVI, Nr. 82 (1967), 60. 61.

[352] R. Beaupère, Propositions pour un dialogue oecuménique: Lumière et Vie XVI, Nr. 82 (1967), 128.

[353] z. B. Wiederverheiratete in der christlichen Gemeinde (Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft von Priestergruppen in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Mai 1969 in Königshofen), These 6; Häring, Wie unauflöslich ist die Ehe? 198; Wetzel 281.

[354] Beaupère 128.

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Kommunionspendung durch Laien

Der nächste Kurs für Laien, die vom Herrn Bischof zur Mithilfe bei der Kommunionspendung beauftragt werden wollen, findet statt: Montag, den 19. Oktober 1970 im Pfarreiheim *Willisau* von 14.00 Uhr bis 17. 00 Uhr. Anmeldungen sind durch das zuständige Pfarramt an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. *Die Bischöfliche Kanzlei*

Sitzung des Priesterrates

Am 12. November 1970 findet um 9.30 Uhr in Olten (Hotel Schweizerhof) die nächste Sitzung des Priesterrates des Bistums Basel statt.

Als Traktanden sind vorgesehen:

1. Beratung der Richtlinien für die Beratungs- und Führungsgremien im Bistum Basel.
2. Soll die Aufhebung der Inamovibilität beantragt werden?
3. Neukonstituierung des Priester- und des Seelsorgerates.
4. Informationen.

Weitere Wünsche oder Stellungnahmen zu den vorgesehenen Traktanden sind bis zum 30. Oktober 1970 der Diözesanen Pastoralstelle, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, einzureichen.

Der Vorsitzende:
F. Dommann, Bischofsvikar

Ernennung

Es wurde ernannt:
Otto Urech, bisher Pfarrer von Amriswil, zum Kaplan in Sarmenstorf (AG).

Stellenausschreibung

Auf Beginn des Jahres 1971 ist an den Mittelschulen des Kantons Aargau eine Lehrstelle für Religionsunterricht zu besetzen. Die Bewerber sollen sich über zwei bis drei Jahre seelsorgliche Praxis, abgeschlossenes Theologiestudium wenn möglich mit Spezialausbildung in biblischer und katechetischer Richtung ausweisen. Auch ein Laie mit abgeschlossenem Theologiestudium und Spezialstudium kann in Frage kommen. Anmeldungen sind bis zum 22. Oktober 1970 an die Bischöfliche Kanzlei, Personalamt, in Solothurn zu richten.

Im Herrn verschieden

† P. Agnellus Hendraharsana, Vikar in Biberist

P. Agnellus Hendraharsana wurde am 15. November 1927 auf der Insel Java in Indonesien geboren und 1953 zum Priester geweiht. Seit 1955 hatte er seinen Wohnsitz in der Schweiz mit der Aufgabe der pastorellen Betreuung der in Europa lebenden indonesischen Katholiken. Seit 1967 wirkte er an verschiedenen Seelsorgeposten im Bistum Basel, zuletzt als Vikar in Biberist. Er starb am 27. September 1970 (Autounfall) während eines Heimaturlaubes und wurde am 30. September 1970 in Muntilan (Java) beerdigt.

Bistum Chur

Errichtung

Auf den 1. November 1970 wird das Pfarrvikariat Winterthur-Seen errichtet (Pfarrei Herz-Jesu). Die Seelsorge wird von Pfarrhelfer Josef Maria Gwerder, Peter und Paul, besorgt.

Wahlen

Am 1. Oktober 1970 wurde Prof. *Alphons Klingl,* Professor für Moraltheologie an der Theologischen Hochschule Chur, zum Subregens des Priesterseminars Chur ernannt.

Zum Pfarrer von Vaz/Obervaz wurde am 27. September 1970 *Robert Wolf,* bisher Vikar in Ilanz und Provisor von Siat, gewählt. Die Installation findet Sonntag, den 18. Oktober statt.

Stipendienverordnung für das Bistum Chur

1. Das Bischöfliche Ordinariat richtet an jene Priester, die im Auftrag des Diözesanbischofs einem Weiterstudium obliegen, ein Stipendium aus.
2. Art, Ort und Dauer des Studiums werden von der diözesanen Personalkommission, der auch die Gesamtplanung für das Weiterstudium obliegt, mit dem Stipendiaten vorgängig schriftlich vereinbart.
3. Für Kost und Logis, Studienkosten und persönliche Bedürfnisse wird ein angemessenes Stipendium ausgerichtet. Mit jedem Stipendiaten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem dessen konkrete Verhältnisse berücksichtigt werden.
4. Das Stipendium wird durch die bischöfliche Kanzlei quartalsweise ausbezahlt.
5. Das Bischöfliche Ordinariat übernimmt während der Dauer des Studiums die gesamten Prämien für die Kranken- und Pensionskasse.
6. In speziellen Fällen richtet das Bischöfliche Ordinariat auch an Laien, die sich im Einverständnis mit dem Bischof für eine kirchliche Aufgabe ausbilden lassen, ein Stipendium aus. Die Höhe des Stipendiums wird im Vertrag mit dem Stipendiaten festgelegt.
7. Der Stipendiat verpflichtet sich nach Abschluss des Studiums zur Übernahme der für ihn bestimmten Aufgabe. Eine eventuelle zeitliche Begrenzung dieser Aufgabe wird im Vertrag vereinbart.
8. Die Beiträge des Priesterseminars, des Kollegiums Schwyz, der Zentralkommission in Zürich oder anderer Instanzen sind bei der Festlegung der Beitragsleistungen zu berücksichtigen.
9. Die Ausgaben für die Stipendiaten werden jährlich im Gesamtbudget der Bistumsverwaltung aufgeführt.

Chur, 1. Oktober 1970.

Das Bischöfliche Ordinariat Chur

Bistum St. Gallen

Wahl

Herr Kaplan *Josef Bischof,* Rüthi, wurde zum Pfarrer von Bichwil gewählt.

Stellenausschreibung

Die Pfarrei Goldach wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis zum 19. Oktober 1970 beim Herrn Domdekan melden.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Fernand Duvillard, Pfarrer in St-François (GE), wird Erzpriester vom hl. Kreuz für die Dauer von fünf Jahren. Marc *Joye,* Vikar in Yverdon (VD), wird Administrator dieser Pfarrei.

Der erste Laienkatechet für Deutsch-Freiburg

Nach zweijähriger Ausbildung am Katechetischen Institut in Luzern ist Herr Lehrer Armin *Schneuwly* zum Katechet ernannt worden für die Pfarreien Düdingen, Schmitten und Wünnewil. Wir freuen uns darob und wünschen ihm ein segensreiches Wirken.

Hinweise

Provokation der Missionswerke

Zum Weltmissionssonntag 1970

Wir haben Mangel an Priestern und Mangel an Priesternachwuchs. Noch schlimmer aber ist: die Priester sind schlecht verteilt. Darüber informiert das neue «Extrablatt zum Weltmissionssonntag» das am 18. Oktober überall verteilt wird. Wie letztes Jahr hat es wieder ein spitziges Redaktions-Team zusammengestellt. Keine Langeweile kommt in diesem Blatt auf. Ein frischer Wind weht in der Missions-Presse und in der Weltmission. «Die Zeit der Missionierung ist vorbei», ruft Erzbischof Zoa von Kamerun. «Die Missionare müssen jetzt im Teamwork mit den einheimischen Kirchen zusammenarbeiten. Schluss mit dem Improvisieren!» So greift das Extrablatt Probleme, die oft hinter vorgehaltener Hand diskutiert werden, mutig und angriffig auf. Eine «Schlankheitskur für Mutter Helvetia» wird verlangt. «Zwanzig Prozent der Menschen lassen die andern achzig unter unmenschlichen Verhältnissen verkümmern!» So klagt Kardinal Helder Camara den Westen an. Provokation? Ja, aber auch Information. Wohin geht das Geld, welches das «Internationale Ausgleichswerk der Katholiken» (Päpstliche Missionswerke) am Weltmissionsonntag sammelt? Die Rechnung im Extrablatt gibt darüber Auskunft. Wovon leben Schweizer Priester und Bischöfe in Südafrika, Kolumbien, Burundi und Bolivien? Das Extrablatt gibt Antwort. Resultat: bittere Armut! Aber das neue Hilfsprogramm des «Internationalen Ausgleichswerkes der Katholiken» soll die Lage verbessern. Erzbischof Pignedoli berichtet darüber. «Synode 72 unfähig für die Mission?» Werden die brennendsten Aufgaben der Kirche im Jahre 1972 unter den Tisch gewischt? Lesen Sie darüber im «Extrablatt für den Weltmissionssonntag»! Wer sich Aufregung ersparen will, lasse allerdings lieber die Hände davon. Eine Beruhigungsspritze für unser Gewissen wird nicht geboten. Aber das Christentum ist heute weniger denn je ein Schlafwagen. Das Extrablatt rüttelt und schüttelt. Hoffentlich zeigen sich die Missionswerke nicht nur am 18. Oktober so frisch und modern *Walter Heim*

Ein stillschweigendes Übereinkommen: keine Porti für Rückantworten beilegen

Als auf Neujahr die Portofreiheit für die kirchlichen Amtsstellen aufgehoben wurde, schrieb uns ein Pfarrer: «Sicher taucht für viele Pfarrherren jetzt die Frage auf, wie man es handhaben soll, wenn man an andere Pfarrämter Anfragen richten muss, die eine Rückantwort erfordern. Soll man das Rückporto beilegen oder nicht? Legt man es bei, kann der andere denken: Meint der, ich vermag es nicht! Oder: Der ist anständig, zuvorkommend! Legt man es nicht bei: Was mutet der mir zu, der soll bezahlen, wenn er etwas will.

Man kann es also machen, wie man will, es kann immer verkehrt sein. Wäre es daher nicht das beste und einfachste, in der Kirchenzeitung zu veröffentlichen: Grundsätzlich legt man kein Rückporto bei?»

Wir haben diese Anregung damals nicht gleich veröffentlicht. Mittlerweile hat sich aber diese Ordnung auch ohne obrigkeitliche Weisung bereits weithin eingespielt, so dass wir sie auch den Zögernden als stillschweigendes Übereinkommen empfehlen möchten: An kirchliche Amtsstellen kein Rückporto beilegen!

Auch die Ordinariate verlangen das unseres Wissens nirgends. Es gehört überall zu den normalen Spesen.

Eine Schwierigkeit ergibt sich für die Pfarrämter, welche die Pfarrbücher einer grösseren Klinik mit vielen Taufen zu führen haben. Da kann die Porti-Spesen-Rechnung im Jahr recht ansehnlich werden. Wenn nun keine finanzkräftige Pfarrgemeinde dahinter steht, so müsste wohl die überpfarreiliche Stelle, welche die Seelsorge an jener Klinik finanziert, auch die pfarramtlichen Spesen mitübernehmen. Dann wäre aller Gerechtigkeit genuggetan. *Redaktion SKZ*

Richtlinien und Anregungen für Messfeiern mit Kindern

In «Gottesdienst» Nr. 17 ist mitgeteilt, dass Richtlinien und Anregungen für Messfeiern mit Kindern erschienen sind. Auslieferungsstelle für die Schweiz ist das Liturgische Institut in Zürich. Es wird das Heft «Gottesdienst mit Kindern, 1. Teil, Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Messfeier» allen Pfarrämtern Anfang Oktober zusenden. Bestellungen können jetzt schon an das *Liturgische Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich,* gerichtet werden. *Robert Trottmann*

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50–6.58: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag*

Sonntag, 11. Oktober: 7.55–8.00 I. Pr. Das Wort zum Sonntag. 8.35–9.15 Kirchenmusik von Ludwig Senfl und Oswald Jaeggi 1. Ludwig Senfl: Drei lateinische Motetten; 2. Oswald Jaeggi: Proprium «Dum clamarem». 9.15–9.40 Evangelisch-reformierte Predigt von Pfarrer Robert Rumpf, Bern. 9.40–9.55 Kirche heute. 9.55–10.20 Christkatholische Predigt von Pfarrer Wilhelm Flückiger, Solothurn. 19.30–20.00 II. Pr. Welt des Glaubens: Ruhe und Unruhe in der Kirche, Gespräch zwischen Pfarrer Dr. Karl Hammer, Delsberg, und Bischofsvikar Dr. Fritz Dommann, Solothurn. Leitung: Pfarrer Werner Bühler.

Donnerstag, 15. Oktober: 15.45–17.00 II.Pr. Arthur Honegger: Le Roi David, Sinfonischer Psalm in drei Teilen nach dem Drama von René Morax; Chor der Universität Utah; Utah-Sinfonie-Orchester; Leitung: Maurice Abravanel.

Samstag, 17. Oktober: 21.00–21.50 II. Pr. Die Kunst der Orgel-Improvisation. 21.50–23.25 Requiem für Soli, Chor und Orchester, op. 89, von A. Dvorak; Radio-Chor Zürich, Radio-Orchester Beromünster Leitung: Martin Flämig.

(Kurzfristige Programmänderungen möglich)

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 37.–, halbjährlich Fr. 19.50.
Ausland:
jährlich Fr. 43.–, halbjährlich Fr. 22.70.
Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:
Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Neue Bücher

Höfer, Albert: Bibilische Katechese. Handbuch für die fünfte und sechste Schulstufe. Salzburg, Otto Müller Verlag, 1970, 287 Seiten, Fr. 21.–.

Albert Höfer hat 1965–67 für den Religions- und Bibelunterricht in den österreichischen Hauptschulklassen (5. bis 8. Schuljahr) ein umfassendes Programm erarbeitet, Schulbücher («Die Heilige Schrift in der Schule 1–3», für die 5., 6. und 7./8. Schulstufe) und dazugehörige Handbücher («Biblische Katechese», ebenfalls je eines für die 5., 6. und 7./8. Klasse) veröffentlicht. Die Schulbücher erschienen schon 1968 bzw. 1969 in zweiter überarbeiteter Auflage (nun «Glaubensbuch 5, 6, 7, 8» genannt). In der hier angezeigten Neuauflage sind nun auch die Handbücher für die 5. und 6. Schulstufe in einem Band zusammengefasst. Die Neubearbeitung des Handbuches für die 7. und 8. Klasse steht bevor. – Der erste Band der «Biblischen Katechese» trug in seiner ersten Auflage den Untertitel «Modell einer Neuordnung des Religionsunterrichts bei Zehn- bis Vierzehnjährigen». Die Neuauflage lässt den breiten theologischen Teil, der die Neukonzeption begründet hatte, weg. Das Buch enthält nun fünf Abschnitte «Zur Grundlegung»: 1. Die religionspädagogische Aufgabe (Seite 13–21, worin referierend Karl Stiegers Religionsmethodik zusammengefasst wird), 2. Das Verständnis der Heiligen Schrift auf dieser Altersstufe (21–31, zuerst in den Christlich-pädagogischen Blättern erschienen), 3. Die religionspsychologische Bedeutung des Bibelunterrichts (32–37), 4. Zur Tätigkeit des Lehrers (38–51) und 5. Zur Tätigkeit des Schülers (52–75. Die beiden Abschnitte 4 und 5 stammen aus dem bisherigen Handbuch für die 5. Klasse). – Albert Höfers «Biblische Katechese» bedarf keiner Empfehlung. Sein Modell hat bei Fachleuten sehr starke Beachtung und weitgehende Zustimmung gefunden. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass dieses Handbuch, das sowohl im Bibel- wie im integralen Religionsunterricht verwendet werden kann, das weitaus preisgünstigste ist. Ferner wird es seine Brauchbarkeit nicht so bald verlieren, weil Höfer immer wörtliche Bibelstellen zur Grundlage von Katechesen auswählt. «Biblische Katechese» ist also nicht an ein bestimmtes Schülerbuch gebunden wie andere Handbücher. Das Schriftstellenverzeichnis (nun auch für den 5.-Klass-Teil) kann hier die sonst üblichen Synopsen zu verschiedenen Schulbibeln ersetzen. Was uns noch fehlt, ist eine Schulbibel, die sich an den genauen Wortlaut der Schrift hält. *Othmar Frei*

Haag, Herbert: Er tut kund sein Wort. Psalmen. Reihe: «Wort und Hoffnung». Luzern, Rex-Verlag, 1970, 60 Seiten.

In einem handlichen Büchlein hat der Verfasser die Übersetzung und Erklärung der Psalmen 19, 1 und 147 gesammelt. Die Analysen, unter dem Gesichtspunkt der Offenbarung gesehen, erläutern ausgiebig die sinngeladenen hebräischen Ausdrücke und stellen sie, mit den Angaben über die Verfassungszeit und ihre Gedankenwelt auch in unser Gebet hinein. *Barnabas Steiert*

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer zu Bruder Klaus, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich.

Dr. P. Walter Heim, Missionshaus Bethlehem, Immensee.

Dr. Edgar Schorer, rue Francigny 7, 1700 Freiburg.

Dr. med. Werner Umbricht, Löwenstrasse 31, 8001 Zürich.

Dr. P. Albrecht Walz OFMCap., Kapuzinerkloster, 4600 Olten.

Die katholische Kirchgemeinde Liestal sucht auf Frühjahr 1971 (ev. früher)

Katechetin

Aufgaben: ca. 10–12 Wochenstunden Religionsunterricht, Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge in kollegialem Seelsorgerteam.

Nähere Auskünfte gibt gerne das katholische Pfarramt Liestal. Anmeldungen sind erbeten an Herrn Dr. C. Chrétien, Kirchgemeindepräsident, Tiergartenstrasse 8, 4410 Liestal.

Prompte Lieferung aller Bücher

Rich. Provini
7000 Chur
Kathol. Buchhandlung

Kirchenglocken-Läutmaschinen

System Muff

Neues Modell 63 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremsung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20

Rickenbach Einsiedeln
Devotionalien

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim
055 / 61 7 31

Ihr Vertrauenshaus für christliche Kunst

Gesucht für kleine Kapelle in der Urschweiz ein älterer (künstlerisch wertvoller)

Kreuzweg

Grösse der Stationenbilder maxilal 30 x 22 cm

Offerten erbeten unter Chiffre OFA 705 Lz
Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern

Haushälterin

für Alleinangestellte
sucht Stelle in Pfarrhaus
Es können auch 2–3 Herren sein.

Anfragen sind zu richten an:
Telefon (051) 36 48 69

Kath. Geistlicher, Schriftsteller und gewesener Schulmann, Pensionär, würde gern die Stelle eines

Hausgeistlichen

in einem Schwesternhaus oder dergleichen übernehmen. Es könnten auch noch einige Schulstunden in Latein, Englisch, Deutsch, Religion übernommen werden.

Freundliche Angebote unter
Chiffre OFA 703 Lz
Orell Füssli-Annoncen AG
Postfach, 6002 Luzern

24jährige **kaufmännische**

Angestellte

mit Handelsdiplom und einigen Jahren Praxis sucht auf Frühjahr 1971 neuen Arbeitsplatz. Bevorzugt wird Pfarreisekretariat (ohne Religionsunterricht) in der Zentralschweiz.

Offerten bitte unter Chiffre 704 Lz an
Orell Füssli-Annoncen AG
Luzern, Postfach

Katholischer Geistlicher sucht eine moderne

4-Zimmer-Wohnung

(Etwaige Mithilfe in der Seelsorge möglich) oder ein Haus preisgünstig zu kaufen. Preisangabe erbeten.

Offerten unter Chiffre:
OFA 702 Lz,
Orell Füssli-Annoncen AG
Postfach, 6002 Luzern

MUTTER VERGOLDER KIRCHENMALER RESTAURIERER

3904 Naters / Wallis

Tel. 028 / 3 10 15

In

Bitt- und Dankbriefen

beschenken Sie die Empfänger mit Andachtbildchen, Druckkarten Kreuzwegkarten komplet, durch Sujets von Beat Gassers Arbeiten? –

Verlag: Hauskunst
Anna Vogler
6078 Lungern (OW)

Zu verkaufen ein

Ölgemälde

barock, ohne Rahmen,
56 x 74 cm,
Krönung Mariens, von Fachmann begutachtet; sowie einige weitere nette Antiquitäten; alles aus Ungarn.

Unverbindliche Besichtigung jederzeit möglich.
Telefon (055) 5 41 20
Moser, Hofmatt 13,
8808 Pfäffikon (SZ)

Von Privat zu verkaufen ein wunderschöner holzgeschnitzter

Christus-Korpus

aus dem 16. Jahrhundert
130 cm lang und mit original Fassung.

Anfragen unter
Telefon (055) 6 18 63

Wir sind zwei Freundinnen, denen der Beruf der

Pfarreihelferin

sehr anspricht. Da wir uns sehr für Pfarrei- und Fürsorgefragen interessieren, möchten wir auf diesem Wege eine Stelle, wenn möglich am selben Ort, finden. Wir verfügen über allgemeine Bürokenntnisse sowie soziologische Grundlagen, die wir in der Schweiz. Jugendakademie erwarben. Zurzeit absolvieren wir den Glaubenskurs.

Der Stellenantritt könnte am 1. Dezember oder nach Übereinkunft erfolgen. – Bevorzugt wird die Gegend Zürich – Zug.
Sie erreichen uns unter Chiffre OFA 700 Lz, Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Eine kaufmännische Angestellte und eine Psychiatrieschwester

MÜLLER

Schönster, sinnvoller Altarschmuck auch in der neuen Liturgie sind unsere sparsam brennenden

Bienenwachs-Kerzen

(mit Garantiestempel)

die wir als Spezialisten für echte Bienenwachs-Kirchenkerzen seit über 100 Jahren fabrizieren.

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG

Preisgünstig abzugeben von Privat

Fernseher

Panorama – Grossbild – Fernseher, Modell de Luxe, Weltmarke, wie neu (jede Garantie), schönes Bild, eleg. Nussbaum, Automatik, usw., mit grosser und neuester Farbfernseh-Antenne zu nur Fr. 550.–.
Offerten unter Chiffre OFA 665 Lz, an Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Diarium missarum intentionum
zum Eintragen der Messstipendien.
In Leinen Fr. 4.50
Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.
Räber AG, Buchhandlungen, Luzern

Weihnachtskrippen

für ihre Kirche oder Pfarreiheim
Künstlerisch hochstehende Krippen

JOHANNES-Krippe:
in Holz handgeschnitzt
mittelbraun gebeitzt
moderne, schlichte Form
80 cm hoch
Hl. Familie und weitere Zusatzfiguren
Wir führen auch bekleidete Krippenfiguren.

Verlangen Sie unsern Prospekt!

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

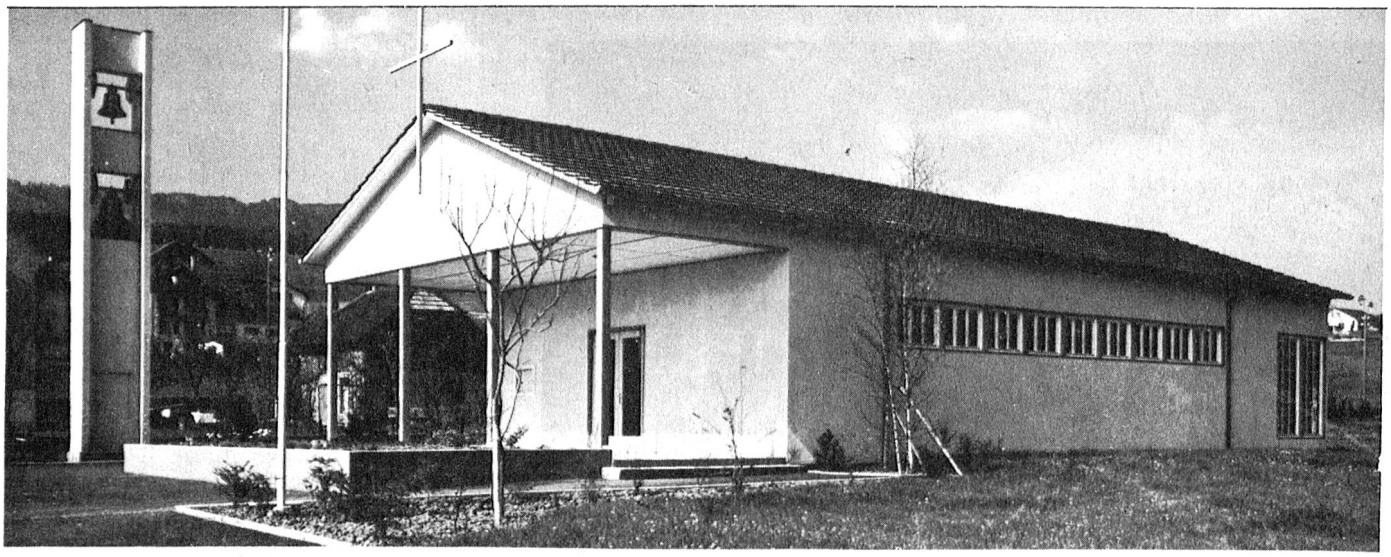

Ausführung von zerlegbaren Kirchenbauten nach unserm Holzbausystem.
Fragen Sie uns an, wir beraten Sie individuell.

JEAN CRON AG BASEL

THERWILERSTRASSE 16
TELEPHON 061/38 96 70

Kirchl. Agenda 1971/72

Spez. für schweiz. Verhältnisse. Geeignet für jede Kontrolle. Lit. Tagesangaben. Seit 12 Jahren bewährt.

Bezug: A. Bättig, Kaplanei, 6206 Neuenkirch, Telefon (041) 98 11 82.

Wintermantel

Feines Anthrazitgrau, reine Wolle, beste Verarbeitung, und flotte Passform. Ein Roos-Angebot, das Sie nutzen sollten! Solange Vorrat, nur Fr. 198.–

Besuchen Sie uns oder telefonieren Sie 041 - 22 03 88.

ROOS
HERRENBEKLEIDUNG CHEMISERIE
6000 Luzern, Frankenstr. 9

TURMUHREN

Neuanlagen
in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen
sämtlicher Systeme

Serviceverträge
zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT
Wittwer-Bär & Co. 3645 Gwatt Tel. (033) 2 89 86

Zu verkaufen sehr gut erhaltene, mechanische

Kirchenorgel mit elf Registern

Breite 3,52 m, Tiefe 3,87 m, Höhe 3,52 m. Preis Fr. 15 000.– (fünfzehntausend).
Auskunft erteilt: Bürozeit, Telefon (051) 27 72 88, Privat, Telefon (051) 91 59 84

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in
Kirchen und Pfarreiheimen
Lautsprecher- und Mikrophon-Anlagen
auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,
einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine
perfekte, saubere und naturgetreue Wiedergabe von Sprache und Musik
erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen.** Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung.**

A. BIESE
Obere Dattenbergstrasse 9 6000 Luzern Telefon 041 / 41 72 72

St.-Niklaus-Ausrüstung

1. **St.-Niklaus-Stab Nr. 424**
Aluminium, goldfarbig eloxiert, in 2 Teile zerlegbar, 2 m lang, mit Gummizapfen am Fuss Fr. 86.–

2. **St. Niklaus-Mantel Nr. 191**
Aus CHEVIOT, rot, hochveredelt (100 % Zellwolle), garantiert licht- und waschecht, gefüttert über die Schultern, mit breiten Goldborden verziert, auf dem Rücken Imitationskappe, mit goldfarbigen Schliessen 135, 140, 145, 150 cm lang Fr. 190.–

3. **Inful Nr. 1 (Mitra)**
Aus gleichem Material wie Mantel, passend zum Mantel
Grössen: klein, mittel, gross Fr. 64.50

4. **St.-Niklaus-Albe Nr. 685/1079**
Aus IRISH LINEN, weiss
140, 145, 150 cm lang Fr. 68.–

5. **Cingulum Nr. 221**
Kordel weiss. Jede Länge lieferbar (je nach Bundweite) per m Fr. 2.–

6. **Finger-Handschuhe Nr. 267/1769**
Aus Baumwolle, weiss. Grössen 7, 7½, 8, 8½, 9, 9½ Paar Fr. 6.90

7. **St.-Niklaus-Brustkreuz Nr. 424**
Messing poliert, gehämmert, mit goldfarbiger Kordel Fr. 15.–

8. **Glocke, 2-Klang, Nr. 12/4512**
Messing poliert, Schalen aus Bronze, harmonischer Klang Fr. 45.–
Glocke, 1-Klang, Nr. 37
Messing gegossen Fr. 4.90

9. **St.-Niklaus-Traglaterne Nr. 798/D 50030a**
Kupfer, Kathedralglas, 16 cm hoch, mit Glocke und Kerze Fr. 170.–

10. **Buch-Attrappe Nr. 6**
Kunstledereinband rot, mit goldenem Kreuz, mit Vorrichtung zum Festhalten der Blätter für «Sündenregister» Fr. 69.–

***) Bitte bei Bestellung Grösse angeben**

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18